

Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Veröffentlichungsversion / Published Version
Stellungnahme / comment

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). (2017). *Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*. (Output Series, 9 (5)). Berlin. <https://doi.org/10.17620/02671.1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Mitglied der

Leibniz-Gemeinschaft

Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Executive Summary	6
1 Einleitung	8
1.1 Forschungsethik im Lichte aktueller Entwicklungen	8
1.2 Forschungsethische Begutachtung im internationalen Kontext	11
1.3 Ziele und Adressaten des Berichts	12
2 Gute wissenschaftliche Praxis, Forschungsethik und Datenschutz: Begriffsbestimmungen	13
2.1 Gute wissenschaftliche Praxis	13
2.2 Datenschutz	14
2.3 Forschungsethik	15
3 Forschungsethische Grundsätze in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	16
3.1 Wissenschaftliche Güte und Integrität der Forschenden	16
3.1.1 Allgemeine wissenschaftliche Standards	16
3.1.2 Integrität der Forschenden	17
3.1.3 Dokumentation, Archivierung und Sekundärnutzung	17
3.2 Vermeiden von Schaden	18
3.2.1 Schutz von Studienteilnehmenden	18
3.2.1.1 Anonymität und Vertraulichkeit der Daten (Datenschutz)	19
3.2.1.2 Schutz vor sozialen und ökonomischen Risiken	20
3.2.2 Schutz von Forschenden	20
3.3 Informierte Einwilligung	21
3.3.1 Information	21
3.3.2 Freiwilligkeit der Teilnahme	22
3.3.3 Entscheidungskompetenz und Einwilligungsfähigkeit	22
3.3.4 Form der Einwilligung	23

4	Empfehlungen zur forschungsethischen Begutachtung und Prüfung	24
4.1	Förderung der ethischen Reflexivität der Forschenden.....	24
4.1.1	Verankerung von Forschungsethik in Lehre und Ausbildung.....	24
4.1.2	Forschungsethische Selbstprüfung	25
4.2	Ethikkommissionen: Aufgaben und Funktion.....	28
4.2.1	Lokale Ethikkommissionen: Verortung, Aufgaben und Zuständigkeit	29
	Kasten 1: Ethikkommission an der sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU München.....	29
	Kasten 2: Ethikkommission des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB).....	31
	Kasten 3: Hinweise zur Begutachtung durch Ethikkommissionen.....	34
4.2.2	Überregionale Ethikkommissionen: Verortung, Aufgaben und Zuständigkeit	36
4.3	Forum für forschungsethische Fragen.....	38
	Kasten 4: Beispiel für ein Forums-Thema: Schutz von Forschenden	40
	Nachwort	41
	Literaturverzeichnis	42
	Anhang	46
	Mitwirkende bei der Erstellung	52
	Konsultation	53

Vorwort

■ Die Einsetzung der Arbeitsgruppe des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) zum Thema Forschungsethik geht auf eine Empfehlung des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2011 zurück, die den RatSWD als geeignet für die Koordination forschungsethischer Belange benannte: „Des Weiteren betrachtet der Wissenschaftsrat den RatSWD als ein geeignetes Gremium, um die vielfältigen rechtlichen und ethischen Grundsatzfragen zu diskutieren, die im Bereich der Zusammenführung und wissenschaftlichen Verwendung von quantitativen und qualitativen personenbezogenen Forschungsdaten mit bio- und georeferenzierten Daten, Transaktionsdaten etc. entstehen“ (Wissenschaftsrat 2011: 82).

Der vorliegende Bericht fokussiert auf die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, unter Vernachlässigung der Verhaltenswissenschaft (Psychologie), für welche die Infrastruktur zur forschungsethischen Begutachtung in Deutschland schon weiter entwickelt ist. Viele der hier formulierten Aspekte sind jedoch auch für die Verhaltenswissenschaften relevant. Weiterhin wird im Bericht standardmäßig davon ausgegangen, dass die verwendeten Daten im Forschungskontext erhoben werden (idealtypisch von Forschenden selbst erzeugt). Auf eventuelle ethische Probleme bei der Auswertung administrativer Daten oder Daten im Bereich Big Data wird nur am Rande eingegangen.

Die Arbeitsgruppe Forschungsethik des RatSWD hat Empfehlungen erarbeitet, welche die Forschungsethik intrinsisch ernst nehmen und damit über pragmatische Problemlösungen hinausreichen. Der vom RatSWD verabschiedete Text folgt dem Ergebnis der Arbeitsgruppe, er offeriert Lösungen für praktische Probleme, fordert aber auch einen Kulturwandel innerhalb der Scientific Community – nicht mehr Bürokratisierung, sondern mehr Selbstreflexion der Forschungs- und Publikationsprozesse.

Dieses Dokument konzentriert sich auf Forschungshandeln bei der Erhebung und Analyse von Informationen. Forschungsethische Aspekte des Publizierens und der Nutzung von Forschungsergebnissen für praktische Zwecke („Dual Use-Problematik“) werden nur am Rande berücksichtigt.

Der RatSWD dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Sie haben lange und intensiv gearbeitet und sich in einem umfangreichen Konsultationsprozess engagiert. Der Vorsitzende der AG, Gert G. Wagner, reflektiert diesen Prozess im Nachwort. Allen Institutionen und Fachgesellschaften, die sich an diesem Konsultationsprozess beteiligt haben, darunter auch der DFG, gilt unser Dank ebenso wie den Diskutantinnen und Diskutanten der forschungsethischen Session auf der 7. Konferenz für Sozial- und Wirtschaftsdaten (7|KSWD) im Februar 2017 in Berlin.

Executive Summary

■ In den deutschen Sozial- und Wirtschaftswissenschaften besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf forschungsethische Grundsätze. Aus diesem Grund werden und wurden in letzter Zeit zunehmend, aber nach wie vor vereinzelt, Ethikkommissionen an sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und an außeruniversitären Forschungsinstituten gegründet. Das vorliegende Dokument ist ein erster Schritt zu einer fachweiten und fächerübergreifenden Verständigung über forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den deutschsprachigen Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Der RatSWD empfiehlt die Herausbildung einer neuen Infrastruktur, die lokale Ethikkommissionen in ein stimmiges Gesamtkonzept forschungsethischer Reflexionskompetenz einbettet und dabei ressourcensparend an bereits bestehende Strukturen und Kodizes sowie an internationale Entwicklungen anknüpft.

Das vorliegende Dokument gibt einleitend einen Überblick über relevante Dimensionen der Forschungsethik. Als Grundlage für die Empfehlungen werden zunächst einige zentrale forschungsethische Grundsätze erläutert, wie (1) die wissenschaftliche Güte und die Integrität der Forschenden; (2) die Schadensvermeidung (nicht nur bei den Teilnehmenden, sondern auch bei den Forschenden) oder (3) die informierte Einwilligung. Diese Grundsätze fassen die entsprechenden Inhalte der bestehenden Ethik-Kodizes der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachgesellschaften und weiterer Leitlinien (wie z. B. „die Grundsätze für gute wissenschaftliche Praxis“) zusammen, greifen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (z. B. zum Datenschutz) auf und enthalten darüber hinaus weitere Inhalte der nationalen und internationalen Fachdiskussion.

Daran anschließend werden Empfehlungen zur (Weiter-)Entwicklung der bundesdeutschen Forschungsinfrastruktur in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften u. a. mit Hilfe von Ethikkommissionen gemacht:

1. Der RatSWD empfiehlt die Förderung der ethischen Reflexivität von Forschenden und wissenschaftlichen Beiräten oder Projektbeiräten. Diese Empfehlung beinhaltet die Einschätzung, Abwägung, Bearbeitung und Dokumentation forschungsethischer Fragen in allen Phasen des Forschungsprozesses. Um diese Kompetenzen zu fördern und eine entsprechende Reflexions- und Diskussionskultur zu schaffen, bedarf es eines verstärkten Austausches über forschungsethische Fragen in den Fachgemeinschaften und einer verstärkten Integration forschungsethischer Inhalte in die Methodenausbildung, die Betreuung der Studierenden sowie die forschungspraktische Ausbildung der Promovierenden.

-
2. Der RatSWD empfiehlt die Einrichtung von lokalen Ethikkommissionen an sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die einen regelmäßigen Bedarf an formalisierten Prüfverfahren absehen können. Lokale Ethikkommissionen eröffnen Forschenden einen Zugang zu methodisch und disziplinar angemessenen Prüf- und Begutachtungsverfahren. Diese sollen die Multiparadigmatik und Methodenvielfalt in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften berücksichtigen und Forschenden optional, das heißt auf freiwilliger Basis, zur Verfügung stehen. Für Einrichtungen, die mit einer höheren Anzahl von Prüfungen rechnen, schlägt der RatSWD vor, Indikatoren zu entwickeln, anhand derer eingeschätzt werden kann, welche Vorhaben einer umfangreicheren Prüfung (durch eine Kommission) bedürfen, bei welchen dies gegebenenfalls nicht angezeigt ist und in welchen Fällen eine wohldokumentierte Selbstüberprüfung (Self-Assessment) ausreichend ist. Um die Qualität der Prüfverfahren durch lokale Ethikkommissionen zu sichern, sollten nur dort Kommissionen eingerichtet werden, wo eine ausreichend große Zahl von Prüfungen zu erwarten ist (womit auch die Effizienz von Verfahren gewährleistet wird) und wo fachlich und methodisch einschlägig erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Kommissionsmitglieder wirken können.
 3. Der RatSWD empfiehlt die Einrichtung überregionaler Ethikkommissionen zur Unterstützung und Ergänzung der lokalen Ethikkommissionen, beispielsweise für ungewöhnliche, interdisziplinäre, auf verschiedene Standorte verteilte und/oder internationale Forschungsvorhaben sowie für Forschungsvorhaben, für die keine lokale Ethikkommission zur Verfügung steht. Derartige Ethikkommissionen können z. B. von Fachgesellschaften, mehreren Hochschulen oder Forschungsorganisationen (wie z. B. der Helmholtz-Gemeinschaft oder der Leibniz-Gemeinschaft) oder im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)¹ eingerichtet werden. Wo überregionale Kommissionen aufgebaut werden, sollte nicht zuletzt auch davon abhängen, ob die notwendigen Ressourcen für eine angemessene Sach- und Personalausstattung mobilisiert werden können.
 4. Der RatSWD empfiehlt die Einrichtung eines permanenten Forums für forschungsethische Debatten, in welchem drängende Herausforderungen – z. B. im Zusammenhang mit neuen Technologien, digitalen Wirklichkeiten und neuen Datenformen (wie Big Data, Social Media und visuelle Daten) – diskutiert und forschungsethisch gute Lösungsvorschläge entwickelt werden können. Dieses Forum, das im Rahmen der NFDI von mehreren Fachgesellschaften gemeinsam getragen werden könnte, ergänzt die Arbeit des Deutschen Ethikrates (früher: Nationaler Ethikrat) und könnte spezifische Vorschläge in Bezug auf die Belange der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entwickeln. Über das Forum könnten auch Ressourcen für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder von Ethikkommissionen zur Verfügung gestellt werden.

1 Vgl. RfII 2017b

1 Einleitung

■ Forschungsethik ist auf Forschungshandeln angewandte Ethik. Die Forschungsethik formuliert Grundprinzipien moralisch angemessenen Handelns für die empirische Forschungspraxis und fokussiert dabei – anders als der Begriff ‚Ethos der Wissenschaft‘ – auf die Beziehungen zwischen Forschenden und Teilnehmenden.²

Die Forschungsfreiheit (Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland) ist ein für jede demokratische Gesellschaft unverzichtbares Rechtsgut. Dieses kann allerdings in einem Spannungsverhältnis stehen zur ebenso als Grundrecht verankerten informationellen Selbstbestimmung. Forschungshandeln und insbesondere empirisches Forschen in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften ist ein interaktiver sozialer Prozess. Der vorliegende Bericht nimmt hauptsächlich die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in den Blick, da in der Verhaltenswissenschaft (Psychologie) die Infrastruktur zur forschungsethischen Begutachtung in Deutschland schon weit entwickelt ist. Weiterhin wird in dem Bericht davon ausgegangen, dass die verwendeten Daten im Forschungskontext erhoben werden (idealtypisch von Forschenden selbst generiert).

Durch Forschung kann Einzelnen (einschließlich den Forschenden selbst), Gruppen oder ganzen Gesellschaften Schaden zugefügt werden. Ziel forschungsethischer Normen und Regelungen ist die Anleitung zu einem Forschungshandeln, das solche Schädigungen möglichst vermeidet und gleichzeitig Forschungsfreiheit gewährleistet und gute Forschung ermöglicht. Und sozialwissenschaftliche Forschung basiert auf dem Vertrauen, welches ihr sowohl von den Teilnehmenden, als auch von der Gesellschaft entgegengebracht wird.

Mögliche Schädigungen lassen sich weder umfassend antizipieren – insbesondere nicht in Zeiten des digitalen Wandels – noch vollständig vermeiden. Anzustreben ist daher ein vertretbares und ausgewogenes Verhältnis zwischen möglichem Schaden und erwartbarem Nutzen der Forschung. Die Abwägung, welche Risiken unter welchen Umständen zu welchem Erkenntniszweck in dem jeweiligen Forschungskontext vertretbar sind, steht im Zentrum forschungsethischer Reflexionsprozesse.

1.1 Forschungsethik im Lichte aktueller Entwicklungen

Ein aktueller Anlass für die Befassung mit, und die Neujustierung von forschungsethischen Grundsätzen und institutionalisierten Prüfverfahren liegt in dem derzeit zu beobachtenden Trend, dass sich forschungsethische Fragen für Forschende selbst mit neuer Brisanz stellen (etwa im Hinblick auf den Schutz von jungen Forschenden) und gleichzeitig externe Anforderungen zunehmen. So machen europäische und internationale Zuwendungsgebende eine forschungsethische Prüfung zunehmend zur Auflage einer Förderung und einige internationale wissenschaftliche Zeitschriften veröffentlichen empirische Forschungsergebnisse auch in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nur unter der Voraussetzung einer forschungsethischen ‚Unbedenklichkeitsbescheinigung‘ (ethical approval).³

² Dieser Bericht verwendet den Begriff „Teilnehmende“, um die Personen zu bezeichnen, die an Forschungsprojekten teilnehmen. In der Literatur werden – je nach Disziplin, Methode und Forschungsfeld – weitere Begriffe verwendet wie z. B. Befragte, Probanden oder Subjekte.

³ In der medizinischen und verhaltenswissenschaftlichen Forschung ist dies schon länger üblich. In den Wirtschaftswissenschaften wurde in der Gemeinschaft der experimentellen Wirtschaftsforschung eine Diskussion begonnen. Unabhängig von der Forschungsdisziplin besteht die Notwendigkeit für ein „ethical approval“, wenn in Fachzeitschriften publiziert wird, die eine erfolgreiche forschungsethische Prüfung verlangen (wie z. B. die multidisziplinären Top-Zeitschriften Nature, PNAS und Science).

Damit entlasten sich die Zuwendungsgebenden und Zeitschriften einerseits von der Anforderung, selbst ethisch problematische von ethisch unproblematischer Forschung im Zuge ihrer Review-Verfahren zu unterscheiden. Andererseits entsteht damit jedoch für die Forschenden die Herausforderung, eine autorisierte und fachkundige Anlaufstelle zu finden, die eine entsprechende Prüfung durchführen kann.

Wir beobachten aktuell folgende Entwicklungen:

1. Zunächst ist festzustellen und positiv zu bewerten, dass die empirische Sozialforschung mit Überlegungen zur Forschungsethik zunehmend Konsequenzen aus der Tatsache zieht, dass die Erforschung gesellschaftlicher Phänomene immer ein Handeln innerhalb sozialer Beziehungen ist und diese sozialen Beziehungen zwischen Wissenschaften und ihren empirischen Feldern verletzlich sind.
2. Das verstärkte Kontroll- und Absicherungsbedürfnis, das sich in der neuen ‚ethics approval policy‘ wissenschaftlicher Zeitschriften und Zuwendungsgebender zeigt, muss zugleich vor dem Hintergrund eines Strukturwandels verstanden werden, den die Wissenschaften insgesamt – und nicht nur in Deutschland – in den letzten Jahrzehnten durchlaufen. Traditionell ging man in den Wissenschaften davon aus, dass die Forschenden im Zuge ihrer wissenschaftlichen Sozialisation im Studium und in langjähriger Arbeit an Lehrstühlen und in Forschungszentren eine Haltung ethisch richtigen Handelns entwickeln und in ihrer Forschungspraxis an den Tag legen. Dies mag schon immer eine idealisierte Vorstellung gewesen sein, insbesondere da forschungsethische Inhalte bislang in der Regel nicht systematisch gelehrt wurden. Inzwischen hat sich jedoch in der Forschung eine neue Dimension der Effizienzorientierung und Konkurrenz etabliert, die die Kapazität für forschungsethische (Selbst-)Reflexion begrenzt. Dies liegt unter anderem an der Umstellung von einer breiten Grundfinanzierung hin zu einer kompetitiven Projektfinanzierung. Vermutlich hängt dies auch damit zusammen, dass die Qualifikationsphasen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zeitlich begrenzt wurden.
3. Neben wissenschaftsimmanenten Handlungsorientierungen gewinnen verstärkt einfache Zielvorstellungen Einfluss auf das Forschungshandeln: Als dominierender (wenn nicht einziger) Leistungsindikator gilt die Anzahl an Publikation in angesehenen Zeitschriften. Dies habe zu einer „Tonnenideologie“ in der Forschung geführt, wie sie der Soziologe Richard Münch (2012) bezeichnet. Da nicht in allen Disziplinen Zeitschriftenpublikationen und -zitationen eine große Rolle spielen, werden Beschäftigungschancen und wissenschaftliches Renommee zunehmend auf quantifizierte Hilfsindikatoren, wie dem Umfang der Drittmittelinwerbung, gegründet. Der Drittmittel- und Publikationsdruck begünstigt nicht nur die aus der medialen Berichterstattung inzwischen leider reichlich bekannten Fälschungen und Plagiate. Auch die Standards ethisch einwandfreien Verhaltens in den sozialen Beziehungen der Forschenden untereinander und mit ihrem Feld drohen, in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Deswegen spielen nicht nur die Ethik des Forschens, sondern auch die Ethik des Publizierens und die Nutzung von Forschungsergebnissen außerhalb der Wissenschaft eine zunehmend größere Rolle.
4. Empirisches Forschen ist in allen Wissenschaftsfeldern, also auch in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, komplexer geworden: Zum Ersten distanzieren ausdifferenzierte vielstufige Forschungsdesigns mit teilweise hochabstrakten analytischen Verfahren, aber auch längere Verwertungsketten empirischer Forschung (z. B. Sekundäranalysen) und eine zunehmende Arbeitsteilung, die Forschenden von ihren beforschten empirischen Feldern und den Wirkungen, die ihr Forschungshandeln dort zeigt.⁴ Zum Zweiten dringt eine zunehmend medial und technisch

⁴ Insgesamt zeichnet sich im Bereich der quantitativen Sozialforschung eine Abkehr von der Standardsituation der lehrbuchhaften empirischen Sozialforschung ab, bei dem die Forschenden in direktem Kontakt oder Austausch mit den Beforschten stehen. Das heißt viele Daten werden von spezialisierten Dienstleistern, oft im Auftrag von forschungsbasierten Infrastrukturinstitutionen (wie GESIS, NEPS oder SOEP), erhoben und sehr viele Analysen sind Re-Analysen archivierter Daten. Welche Folgen diese Entwicklung für Fragen der Forschungsethik haben, soll im Weiteren nicht diskutiert werden. Die hier vorgelegten Überlegungen beziehen sich auf die Erhebung der Daten, das heißt auf die traditionelle Standardsituation empirischer Sozialforschung.

basierte Datengewinnung durch Fotos, Videos und Datenspuren im Internet gerade in Verbindung mit computergestützten Auswertungsverfahren (oftmals Big Data genannt), immer tiefer in die Privatsphäre der Teilnehmenden ein, was für die Forschenden und Betroffenen nicht immer ohne Weiteres nachvollziehbar ist. Die Grenzen zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit werden hierdurch, wie auch durch soziale Medien wie z. B. Twitter und Facebook verschoben. Diese Tendenzen erhöhen das Schädigungspotential empirischer Forschung signifikant. Neue Datenquellen, die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Verwendung finden, stellen auch neue Anforderungen an den Umgang mit forschungsethischen und datenschutzrechtlichen Fragen (für detaillierte Empfehlungen siehe z. B. OECD 2016).

5. Während in der medizinischen und der experimentellen Forschung eine mögliche Schädigung bislang in erster Linie auf der Ebene der physischen und psychischen Folgen für die Studienteilnehmenden forschungsethisch reflektiert wurde, nehmen neuere Ansätze der Schadensvermeidung und Abwägung von erwartbaren Risiken und Nutzen auch Personengruppen und soziale Einheiten in den Blick, die nicht unmittelbar an der Forschung beteiligt sind, also z. B. von forschungsgestützten Reformen Betroffene und, im Grenzfall, die gesamte (Welt-)Gesellschaft. Neuerdings wird die Anwendung von Forschungsergebnissen auch unter dem Stichwort ‚Dual Use‘ diskutiert. Unter ‚Dual Use‘ von beispielsweise Technik und Medikamenten wird eine ‚missbräuchliche‘ Nutzung von Ergebnissen durch Dritte verstanden, etwa zu terroristischen oder demokratiefeindlichen Zwecken (vgl. DFG und Leopoldina 2014). Auch in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist ein Missbrauch von wissenschaftlichen Ergebnissen nicht auszuschließen.
6. In den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist das, was man heute ‚Dual Use‘ nennt, in Form der ‚Politikberatung‘, als eine häufige Form der externen Nutzung des erarbeiteten Wissens, immer ein Thema gewesen. Dabei geht es darum, inwieweit und welche Forschungsergebnisse, die ja immer vorläufig sind und keinen Wahrheitsanspruch erheben können, in forschungsethisch verantwortlicher Weise für Empfehlungen an die Öffentlichkeit, die Politik und andere Akteure genutzt werden dürfen und wie insbesondere bei Interpretationen von Ergebnissen und Empfehlungen die darunter liegenden Werturteile transparent gemacht werden sollen (siehe z. B. VFS 2012, 2015).
7. Prüfverfahren gewinnen auch im Rahmen von Forschungsförderung zunehmend an Bedeutung. Für alle im Rahmen von ‚Horizon 2020‘ beantragten Projekte besteht eine verbindliche Pflicht zur Ethik-Prüfung und Dokumentation (vgl. Kapitel 4.1 und Anhang C). Es ist davon auszugehen, dass eine Dokumentation forschungsethischer Auseinandersetzung als Teil der Antragsstellung an Relevanz gewinnen wird.
8. Die genannten Entwicklungen verdeutlichen die Komplexität und machen die Forderung nach geregelten und institutionalisierten Strukturen zur Sicherung forschungsethischer Unbedenklichkeit plausibel. Neben niedergelegten Regeln (Forschungs-Kodizes) gehören dazu auch mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Kompetenz ausgestattete Beratungs- und Begutachtungsgremien (Ethikkommissionen) sowie die Verankerung der Forschungsethik in den Curricula sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Ziel muss dabei die Vermittlung und Ausbildung einer ethik-sensiblen Forschungshaltung sein, die dazu beiträgt, forschungsethische Problemfälle erst gar nicht entstehen zu lassen und damit die Notwendigkeit der Inanspruchnahme institutionalisierter Ethikkommissionen in vernünftigen Grenzen zu halten. Dies ist schon deshalb von besonderer Bedeutung, weil auch die besten formalen Strukturen und verfassten Einrichtungen ein Fehlverhalten im Prozess der Forschung nicht verhindern können, wenn eine entsprechende Haltung der Forschenden fehlt.

1.2 Forschungsethische Begutachtung im internationalen Kontext

Insbesondere im angloamerikanischen Raum besteht eine längere Tradition sowie eine entsprechende Kritik an einer institutionalisierten Begutachtung durch Ethikkommissionen (Institutional Review Boards, Research Ethics Boards, Research Ethics Committees). Im Mittelpunkt der Kritik an formalisierten forschungsethischen Prüfungen und Ethikkommissionen stehen dort (1) die übermäßige Bürokratisierung und Regulierung der Forschung, die mit den institutionalisierten Prüfverfahren einhergehen, (2) die kontraproduktive Verengung der forschungsethischen Debatte auf Fragen der institutionalisierten Überprüfung (regulatory ethics) sowie (3) die mangelnde Passfähigkeit der forschungsethischen Prinzipien und Prüfverfahren, die aus dem medizinischen Bereich auf die sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung übertragen wurden und in der Konsequenz schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Freiheit, Qualität und methodologische Vielfalt der sozialwissenschaftlichen Forschung haben (siehe z. B. Israel 2015; van den Hoonaard 2011; von Unger und Simon 2016; von Unger/Dilger/Schönhuth 2016 oder Barnett et al. 2016).

Neuerdings haben die US-Wissenschaftsakademien die Einrichtung eines ‚Research Integrity Advisory Board (RIAB)‘ empfohlen, der Forschungsethik in ganzer Breite adressieren sollte (vgl. Mervis 2017).

Anhand der Entwicklungen in Kanada und in den USA hat van den Hoonaard (2011) kritisch aufgezeigt, dass eine verbindlich erforderliche forschungsethische Unbedenklichkeitsprüfung und eine entsprechende Etablierung von Ethikkommissionen mit umfassenden Auswirkungen auf die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften verbunden ist: Die mit der Einführung von ‚Institutional Review Boards‘ (in den USA) und ‚Research Ethics Boards‘ (in Kanada) verbundenen nationalen Ethikregime haben zu einer Homogenisierung von Forschungsmethoden geführt, wodurch Methoden, die erwartungsgemäß keiner einfachen ethischen Unbedenklichkeitsprüfung standhalten, seltener zum Einsatz kommen. Im Fokus der Prüfung liegen zudem weniger die Interessen der Teilnehmenden, sondern vielmehr die Sorge um eine institutionelle Haftung. Die Forschenden stehen dadurch häufig unter dem Druck, ihre Ansätze auf formale Erfordernisse zuschneiden zu müssen.

Diese Erfahrungen gilt es, im Rahmen der Entwicklungen einer forschungsethischen Infrastruktur und entsprechender Regularien für Deutschland im Blick zu behalten und hieran anzuschließen. Nationale Besonderheiten spielen bei der Ausgestaltung eine Rolle. Während der Datenschutz in den angloamerikanischen Ländern in der Regel Bestandteil der Begutachtung durch die ‚Institutional Review Boards‘ ist, nimmt der Datenschutz in Deutschland eine eigenständige und zentrale Funktion ein.

Positiv hervorgehoben werden kann, dass forschungsethische Debatten von einer großen Lebendigkeit geprägt sind – wie der angloamerikanische Raum zeigt. Dazu gehört auch eine ausgeprägte Transparenz- und Konsultationskultur in der (Weiter-)Entwicklung von Ethik-Kodizes und Policies.⁵

5 Beispielsweise gehen die Aktualisierungen der Ethik-Kodizes der angloamerikanischen Fachgesellschaften mit einem Konsultationsprozess mit den Mitgliedern und Sektionen einher (auch digital vermittelt, vgl. den „ethics blog“ der American Anthropological Association: <http://ethics.americananthro.org/>) (10.07.2017). Aber auch nationale „Policies“, wie das Tri Council Policy Statement (TCPS) in Kanada, werden als „lebende Dokumente“ (living document) (TCPS 2014:110) begriffen und wurden auf Basis eines umfassenden Konsultationsprozesses überarbeitet (<http://www.pre.ethics.gc.ca/eng/policy-politique/initiatives/tcps2-eptc2/Default/>) (10.07.2017).

1.3 Ziele und Adressaten des Berichts

Im Zentrum der Überlegungen und Empfehlungen dieses Berichts steht die Förderung einer Kultur der forschungsethischen Selbstreflexion und von angemessenen Verfahren der Begutachtung. Ziel ist es, mit den vorliegenden Ausführungen und Empfehlungen Impulse für die Entwicklung eines stimmigen Gesamtkonzeptes zu geben, welches auf verschiedenen Ebenen ansetzt: der Verantwortung der Forschenden, der Einrichtungen, der Fachgesellschaften und der Zuwendungsgebenden. Dabei ist es wichtig, sowohl an die internationalen Erfahrungen anzuknüpfen als auch an die jeweiligen forschungsethischen Diskurse in den Fachgesellschaften.

Geleitet wird der RatSWD von den Prämissen, dass die Reflexion forschungsethischer Fragestellungen ein offener, nicht abgeschlossener und lebendiger Prozess ist. Es gilt, den Diskurs über Reflexion ethischer Fragestellungen weiterzuentwickeln und hierbei Impulse für eine forschungsethische Praxis, angemessene Begutachtungsverfahren und die Integration forschungsethischer Inhalte in die Lehre zu setzen. Das Aufzählen normativer Aussagen sowie einfach zu bearbeitender Checklisten, wird als dem forschungsethischen Anliegen nicht adäquat angesehen. Vielmehr gilt es, in einem offenen und permanenten Diskussionsprozess Spannungsverhältnisse und Dilemmata aufzuzeigen und dabei die Methodenvielfalt der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angemessen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hat der RatSWD der Erarbeitung und Entwicklung der vorliegenden Empfehlungen eine Phase der Konsultation vorangestellt: Der erste Textentwurf wurde im Rahmen eines DFG-Workshops (November 2016) und bei der 7. Konferenz für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Februar 2017) diskutiert. Kolleginnen und Kollegen sowie Fachgesellschaften, die auf eigene professionsethische Debatten und Traditionen zurückblicken können, haben sich in diesen Prozess aktiv eingebracht.⁶

Die folgenden Ausführungen richten sich an ein breites Spektrum interessierter Personen und Einrichtungen, an Forschende, die sich mit forschungsethischen Fragen beschäftigen, sowie an Personen, die mit der Begutachtung und Prüfung forschungsethischer Fragen beauftragt sind, wie etwa Mitglieder von Ethikkommissionen.

⁶ In der Working Paper-Reihe des RatSWD wurden zudem einige Papiere veröffentlicht, um die Debatte zu stimulieren (siehe z. B. Oellers und Wegner 2009; von Unger und Simon 2016; Kämper 2016; Fecher und Wagner 2016; Unger/Dilger/Schönhuth 2016).

2. Gute wissenschaftliche Praxis, Forschungsethik und Datenschutz: Begriffsbestimmungen

■ Bei der Konzeption und Umsetzung von Forschungsprojekten sind rechtliche Vorgaben einzuhalten, wissenschaftliche Standards zu befolgen und ethische Grundsätze zu beachten.

In der Praxis gibt es inhaltliche Überschneidungen zwischen den Regeln des Datenschutzes, der guten wissenschaftlichen Praxis und der Forschungsethik. Während für den Datenschutz rechtliche Vorgaben existieren, ist die forschungsethische Güte wissenschaftlicher Praxis in der Regel allenfalls in Leitlinien zu guter wissenschaftlicher Praxis festgehalten; rechtliche Vorgaben wie beim Datenschutz existieren hier weitgehend nicht. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis haben bislang meist keine rechtlichen Folgen, können jedoch in groben Fällen (z. B. klar nachweisbaren Plagiaten) zu Sanktionen seitens der wissenschaftlichen Gemeinschaft (z. B. der Aberkennung eines akademischen Grades) oder zum Ausschluss aus dieser führen (z. B. durch die Kündigung eines Arbeitsvertrages).

Aber selbst wenn der Datenschutz beachtet wird und wissenschaftliche Standards eingehalten werden, stellt sich oftmals die Frage nach dem ethisch Gebotenen. Vor allem in der sozialwissenschaftlichen Forschung – die in den meisten Fällen eine Interaktion von Menschen beinhaltet – spielt der Schutz von Teilnehmenden eine erhebliche Rolle. Allerdings muss dieses Anliegen mit anderen Werten (z. B. gute Forschungsergebnisse zu erzeugen) in einem ausgewogenen und vertretbaren Verhältnis stehen. Inwiefern dürfen beispielsweise – zum Zwecke des Erkenntnisgewinnes – Fragen, deren Beantwortung Befragte psychisch belasten oder soziale Risiken mit sich bringen (können), gestellt werden? Muss das Ziel einer Befragung den Teilnehmenden immer offengelegt werden?⁷ Oder gibt es Fälle, in denen diese Grundsätze eingeschränkt werden dürfen, vielleicht sogar eine Täuschung vertretbar und für die Validität der Ergebnisse unabdingbar ist? Die Antworten auf diese Fragen sind keineswegs eindeutig.

Die folgenden Begriffsbestimmungen dienen der besseren Einordnung. Alle drei im Folgenden benannten Kategorien geben einen Orientierungsrahmen für forschungsethisches Handeln, folgen aber systematisch jeweils einer anderen Logik.

2.1 Gute wissenschaftliche Praxis

Forschungseinrichtungen und Zuwendungsgebende verpflichten sich, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis umzusetzen und definieren hierzu entsprechende Vorgaben. In den „Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2013: 15) und der Leibniz-Gemeinschaft (2015: 2) finden sich die folgenden Prinzipien: lege artis zu arbeiten, den Forschungsverlauf und die Ergebnisse zu dokumentieren, Beiträge aller Forschenden kenntlich zu machen und die eigenen Ergebnisse grundsätzlich anzuzweifeln. Neben diesen allgemeinen Prinzipien werden oft auch die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Sicherung und Aufbewahrung von Daten sowie Kriterien zur Veröffentlichung thematisiert.

Gute wissenschaftliche Praxis fokussiert vorwiegend auf methodische Fragen: den Umgang mit Forschungsdaten, Veröffentlichungen sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs. Diese Aspekte fließen in forschungsethische Erwägungen ein.

⁷ So sieht z. B. § 4 des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine Aufklärung der Befragten über „die Zweckbestimmungen der Erhebung“ vor, wobei unklar bleibt, wann hierfür eine sehr vage Umschreibung des Forschungsinteresses genügt.

2.2 Datenschutz

Forschende, die personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erheben oder verarbeiten, sind an die relevanten Regelungen des Datenschutzes zur informationellen Selbstbestimmung in Deutschland gebunden. Diese Regelungen sind derzeit im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in den Landesdatenschutzgesetzen, im Bundesstatistikgesetz (BstatG), im Sozialgesetzbuch, im Europäischen Recht sowie in spezialgesetzlichen Bestimmungen hinterlegt. Mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung und ihrer Umsetzung in nationales Recht, ist zunächst deren Art. 89 zu beachten.⁸

Das deutsche Recht unterstützt das Forschungsinteresse, indem es die prinzipielle Freiheit der Wissenschaft anerkennt: „Kunst und Wissenschaft, Lehre und Forschung sind frei.“ (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG). Forschende können – mit Einschränkungen – also prinzipiell frei über ihren Forschungsgegenstand sowie die verwendeten Methoden entscheiden (vgl. Häder 2009: 5). Allerdings kann die Forschungsfreiheit beschränkt werden, wenn sie mit anderen Grundrechten kollidiert, z. B. dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das im Datenschutzrecht geregelt wird.⁹

Wesentliches Prinzip bei der Erhebung personenbezogener Daten ist die informierte Einwilligung: Studienteilnehmende müssen ihr Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten geben. Die Einwilligung muss dabei auf der freien Willensentscheidung der Teilnehmenden beruhen und sie müssen hierfür umfassend über den Grund der Datenerhebung, über die Datenverarbeitung und die Datennutzung informiert sein.¹⁰ Die Einwilligung kann verweigert und auch jederzeit widerrufen werden (vgl. Abschnitt 3.3 und RatSWD 2017a).

Während des bei der europäischen Gesetzgebung üblichen Trilog-Verfahrens wurde die Idee der Konstruktion eines ‚broad consent‘ als Erweiterung des ursprünglichen Einwilligungskonzeptes in die EU-Datenschutzgrundverordnung eingeführt (Erwägungsgrund 33 der EU-DSGVO). Dem Konzept des ‚broad consent‘ liegt der Gedanke zugrunde, dass häufig zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten für ein bestimmtes wissenschaftliches Forschungsprojekt noch nicht alle Forschungsfragenstellungen oder alle Bereiche des Forschungsprojekts vollständig angegeben werden können. Es soll Teilnehmenden möglich sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Das Konzept des broad consent soll insbesondere die Durchführung von Langzeitstudien erleichtern, indem personenbezogene Daten, die z. B. in zeitlich begrenzten Studien erhoben worden sind, in weiteren, auf längere Zeiträume angelegten Studien mit den Teilnehmenden verwendet werden können.¹¹

An diesen Punkten wird deutlich, dass zentrale Anliegen der Forschungsethik auch datenschutzrechtlich geregelt sind. Die Prüfung forschungsethischer Fragen geht daher Hand in Hand mit der Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte (vgl. Abschnitt 3.2.1.1 und 3.3). Im Idealfall werden daher die datenschutzrechtliche und die forschungsethische Prüfung eines Forschungsvorhabens miteinander verbunden, um Synergieeffekte zu nutzen und den bürokratischen Aufwand überschaubar zu halten.

8 Für die Forschung mit besonderen Kategorien von Daten, insbesondere mit Gesundheitsdaten, werden diese Regelungen durch das (neue) Bundesdatenschutzgesetz spezifiziert. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an die Verordnung (EU) 2016/679 wird zudem §75 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Möglichkeiten der Forschung mit Sozialdaten der Sozialversicherungsträger verändern.

9 Im Einzelfall müssen dann die Interessen der Betroffenen gegenüber denen der Wissenschaft abgewogen werden. Wesentliche Aspekte sind dabei: das Gemeinschaftsinteresse an Forschung, der Geeignetheitsgrundsatz, das Übermaßverbot beziehungsweise die Verhältnismäßigkeit sowie die Datenvermeidung und Datensparsamkeit (vgl. RatSWD, 2017a: 6 f.).

10 Unter bestimmten Bedingungen, z. B. im Rahmen amtlicher Erhebungen, können auch Daten ohne Einwilligung beziehungsweise aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erhoben werden (vgl. RatSWD, 2017a: 7).

11 Ungeklärt ist derzeit, ob sich das Konzept des „broad consent“ ausschließlich auf Art. 89 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) bezieht und ob dies auch für Forschung mit besonderen Kategorien von Daten nach Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO gilt.

2.3 Forschungsethik

Unter Forschungsethik wird hier ein Orientierungsrahmen für Forschende zur Reflexion ihrer Praxis verstanden, wobei dieser Rahmen nicht nur Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis einschließt und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigt, sondern noch darüber hinausgeht. Im Zentrum stehen Reflexionen der Prinzipien und Werte, die das Forschungshandeln leiten (Diener und Crandall 1978: 3).

Empirische sozialwissenschaftliche Forschung ist nahezu immer Forschung an und mit Menschen.¹² Auch wirtschaftswissenschaftliche Forschung ist oft Forschung auf Basis von personen-, betriebs- und unternehmensbezieharen Daten.¹³ Diskussionen der Forschungsethik kreisen daher um eben diese Beziehungen und fragen nach den möglichen Auswirkungen von wissenschaftlicher Forschung auf einzelne Teilnehmende sowie auf soziale Gruppen beziehungsweise Betriebe oder Unternehmen. Eine forschungsethische Perspektive besteht darin, „kritisch zu reflektieren, inwiefern bestimmte ethische Grundsätze für das Forschungshandeln gelten und in der Praxis realisiert werden [können]“ (von Unger et al. 2014: 2).

12 Neuerdings gibt es Ausnahmen und es wird mit Hilfe von Tierexperimenten versucht, Rückschlüsse auf menschliches Verhalten zu ziehen (siehe z. B. Falk und Szech 2013).

13 So sind auch statistische Erhebungen immer Studien mit Studienteilnehmenden.

3 Forschungsethische Grundsätze in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

■ In den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften liegen diverse Ethik-Kodizes, Leitlinien und Erklärungen vor, die im Folgenden im Hinblick auf zentrale forschungsethische Grundsätze und deren forschungspraktische Konsequenzen verdichtet werden.¹⁴ Allgemein können ethische Prinzipien unterschieden werden in solche, die das Verhältnis der Forschenden untereinander und im Rahmen ihrer professionellen Ausgestaltung regeln und solche, die das Verhältnis der Forschenden zu den Teilnehmenden ebenso wie zur Gesellschaft definieren.

Die weiteren Dimensionen werden unter drei übergeordnete Themen subsumiert, nämlich wissenschaftliche Güte und Integrität, Vermeiden von Schaden und informierte Einwilligung.

Forschungsethische Fragen lassen sich im Sinne einer normativen Ethik nicht immer eindeutig beantworten. Im Gegenteil sind sie sogar häufig von ethischen Dilemmata geprägt. So kann das Ziel forschungsethischer Reflexion oftmals in der Praxis nur darin bestehen, sich dieser Problematik bewusst zu werden und im Einzelfall – abhängig vom jeweiligen Kontext – pragmatisch abzuwägen. Bei den folgenden forschungsethischen Dimensionen werden diese Uneindeutigkeiten deswegen thematisiert, ohne eine Standardlösung anbieten zu können.

3.1 Wissenschaftliche Güte und Integrität der Forschenden

3.1.1 Allgemeine wissenschaftliche Standards

Wissenschaft dient der Gewinnung neuer Erkenntnis und hat damit notwendigerweise Auswirkungen auf die Gesellschaft. Wissenschaftliche Qualität ist auch mit forschungsethischen Fragen verbunden. Im Rahmen eines gewählten Forschungsparadigmas sollte das Forschungsdesign am state-of-the-art der gewählten Forschungsmethode ausgerichtet sein. Hierbei ist die methodische ebenso wie die methodologische Vielfalt angemessen zu berücksichtigen. Forschende tragen gegenüber den an der Forschung Teilnehmenden Verantwortung. Zu beachten ist jedoch, dass sich ein Vorgehen nach dem state-of-the-art eines methodischen Ansatzes wesentlich von dem eines anderen Ansatzes unterscheiden kann. Die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis – wie sie von mehreren großen Forschungsinstituten erstellt wurden – bieten hier einen Orientierungsrahmen.¹⁵

Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung ist mit der Perspektive der Forschenden verknüpft. Vorannahmen der Forschenden sowie politische und philosophische Einstellungen,

14 Etwa der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS): http://bds-soz.de/BDS/fachgruppen/ethik/Ethik-Kodex_Satzung_141003.pdf (10.07.2017); Die Frankfurter Erklärung zur Ethik in der Ethnologie: <https://www.dgv-net.de/wp-content/uploads/2016/07/DGV-Ethikerklaerung.pdf> (10.07.2017);

Die Ethik-Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsethnologie e. V. (AGEE) 2013: <http://entwicklungsethnologie.org/wp-content/uploads/2013/04/EthischeLeitlinien-AGEE-deutsch-6-9-2013.pdf> (10.07.2017);

Die Ethikerklärung der AG Medical Anthropology der DGV im Bereich Medizinethnologie 2005: [http://www.medicalanthropology.de/ethikerklaerung\(10.07.2017\);](http://www.medicalanthropology.de/ethikerklaerung(10.07.2017);)

Der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPK): <http://www.dgpuk.de/wp-content/uploads/2012/01/Ethik-Kodex-der-DGPK-vom-13.-Mai-2015-zuletzt-ge%C3%A4ndert-am-31.-M%C3%A4rz-2017.pdf> (10.07.2017);

Der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE): http://www.dgfe.de/fileadmin/Ordner/Redakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2010.pdf (10.07.2017).

15 https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/bilder/Forschung/Forschungsthemen/Leibniz-Gemeinschaft/Leitlinie_gute_wissenschaftlicher_Praxis.27.11.2015.pdf (10.07.2017).

http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf (10.07.2017).

Erwartungen an die Forschungsergebnisse etc. können die Gestaltung einer Studie sowie die Ergebnisauswertung maßgeblich beeinflussen. Umso wichtiger ist die Nachvollziehbarkeit der Studiendesigns und die Explikation der Vorannahmen: Hierzu gehört auch, dass Daten zu Zwecken der Replizierbarkeit (sowie zur Sekundärnutzung) langfristig verfügbar sein sollten (siehe z. B. RatSWD 2015).

3.1.2 Integrität der Forschenden

Forschende tragen eine Verantwortung gegenüber der Fachgemeinschaft (Scientific Community), der Öffentlichkeit, den an der Forschung Teilnehmenden und gegebenenfalls auch gegenüber den Personen, die als Mitarbeitende oder Studierende an der Forschung mitwirken. Zu dieser Verantwortung gehört es ebenfalls, Interessenskonflikte offen zu legen und gegebenenfalls Auftrags- und Zuwendungsgebende zu benennen.

Die Einhaltung allgemeiner wissenschaftlicher Ethikstandards gebietet ferner, dass Ergebnisse und Daten weder verfälscht noch zurückgehalten werden dürfen. Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie finanziell Unterstützende von Forschungsprojekten müssen offengelegt werden.¹⁶

Werden Zuwendungen, Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Interessenkonflikte nicht offengelegt, untergräbt dies die Integrität der Forschenden und die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten. Vor diesem Hintergrund werden beispielsweise in den Wirtschaftswissenschaften forschungsethische Aspekte von Analysen und des Publizierens diskutiert und entsprechende Richtlinien formuliert (z. B. Verein für Socialpolitik 2012).¹⁷ Bereits 2011 hat der RatSWD darauf hingewiesen, dass es zur Forschungsethik gehört, keine überzogenen Schlussfolgerungen aus Forschungsergebnissen zu ziehen, um Öffentlichkeit und Politik zielgerichtet zu beeinflussen (RatSWD 2011: 37).

3.1.3 Dokumentation, Archivierung und Sekundärnutzung

Die detaillierte Dokumentation des methodischen Vorgehens bei der Datenerhebung und -auswertung ist zur Nachvollziehbarkeit von Forschungsergebnissen unerlässlich. Veröffentlichungen sollen „ohne verfälschende Auslassung von wichtigen Ergebnissen“ (DGS und BDS 2014, §1 (2)) erfolgen. Dazu gehört auch, unerwartete, schlecht gesicherte oder widersprüchliche Ergebnisse transparent darzustellen, um eine fundierte Beurteilung der Forschungsergebnisse zu gewährleisten.

Das Selbstverständnis einer kritischen, unabhängigen Wissenschaft kann jedoch aus forschungsethischer Perspektive mit anderen Prinzipien in Widerspruch geraten – etwa dann, wenn die Ergebnisse oder eine vollständige Veröffentlichung von Rohdaten den Teilnehmenden zum Nachteil gereichen und substantiellen Schaden verursachen können. Dies kann vor allem bei der Bereitstellung qualitativer Rohdaten und Texte eine Herausforderung darstellen. In diesen Fällen gilt es abzuwägen und eine vertretbare Balance zu finden zwischen der Gewährleistung der wissenschaftlichen Güte, der Integrität, der Unabhängigkeit der Forschung (die notwendigerweise auch kritische Ergebnisse beinhalten kann) und dem Bemühen, eine Schädigung der Teilnehmenden zu vermeiden.

Prinzipiell sollten Daten nur in begründeten Fällen von einer Sekundärnutzung ausgeschlossen werden. Bei quantitativen Erhebungen ist dies meist nicht notwendig, da die datenschutzrechtliche und forschungsethische Unbedenklichkeit vergleichsweise einfach mit Hilfe von Anonymisierungsverfahren zu bewerkstelligen ist. Die Bereitstellung qualitativer Daten, Texte und Audio-Dokumente sollte ebenfalls gefördert werden, jedoch ist hier der pauschalisierte Anspruch der vollständigen Veröffentlichung und der sekundären Datennutzung nicht immer sinnvoll.¹⁸ Im Einzelfall muss geprüft werden, ob die jeweiligen Daten eine Veröffentlichung überhaupt zulassen. So können beispielsweise Interview-Transkripte und Feldnotizen viele, gegebenenfalls äußerst sensible personenbezogene Daten enthalten. All diese Daten zu anonymisieren steht dabei nicht immer im Verhältnis zum möglichen Nutzen der Sekundärverwendung der Daten, die über Re-Analysen zum Überprüfen von Ergebnissen hinausgehen.

¹⁶ Für diese Aspekte sei beispielhaft auf die forschungsethischen Grundsätze des Vereins für Socialpolitik verwiesen, der Ökonomenfachvereinigung des deutschen Sprachraums (VfS 2012).

¹⁷ Die „Ethik des Publizierens“, insbesondere im Hinblick auf Politikberatung (und damit auch die Thematik des möglichen „Dual Use“ von Forschungsergebnissen) spricht der Verein für Socialpolitik in einem eigenen (jüngeren) Papier an. Auch hier betont der Verein die Bedeutung von Transparenz und Nachprüfbarkeit von Forschung und Empfehlungen (vgl. VfS 2015).

¹⁸ Siehe hierzu z. B. RatSWD (2015, 2016).

3.2 Vermeiden von Schaden

In der historischen Entwicklung forschungsethischer Grundsätze im westlichen Wissenschaftsbetrieb seit Ende des 2. Weltkrieges stehen insbesondere in der Medizin der Schutz der Rechte der Personen, die an Forschung teilnehmen und der Schutz ihrer Unversehrtheit an erster Stelle.¹⁹ Über den Fokus auf individuelle Studienteilnehmende hinaus, sind auch weitere Personen beziehungsweise Personenkreise und Ebenen potentieller Schädigung zu berücksichtigen: Potentielle Risiken sind im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen der Forschung abzuwägen und soweit möglich zu vermeiden oder zu reduzieren. Dabei kann ein potentieller Schaden nicht immer antizipiert und vermieden werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie sich Risiken angemessen einschätzen lassen und wie festgestellt werden soll, was als akzeptables Risiko angesehen wird. Eine Hilfestellung bietet der Hinweis auf den Vergleich mit Risiken, die „im Alltag üblich“ sind, im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen: „Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist“ (DGS & BDS 2014, § 2 (5)). Dies ist jedoch ein unbestimmter (Rechts-)Begriff, der im Kontext konkreter Forschungsvorhaben genauer zu fassen ist. Gehen Risiken der Forschung darüber hinaus, müssen diese adressiert werden (z. B. in der informierten Einwilligung).

Nicht nur die möglichen Schädigungen, sondern auch der antizipierte Nutzen lassen sich auf mehreren Ebenen verorten: Ein möglicher Nutzen kann z. B. erwartet werden für die direkt beteiligten Studienteilnehmenden – beziehungsweise die weitergefasste Gruppe, der sie angehören –, für die Gesellschaft und/oder für die Wissenschaft.

3.2.1 Schutz von Studienteilnehmenden

Personen, die an sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Forschung teilnehmen und dabei beispielsweise ihre Zeit, ihre Daten oder ihre Erzählungen zur Verfügung stellen, sollten keine Schädigung erfahren. Mögliche Schädigungen, die im Rahmen forschungsethischer Überlegungen zu erwägen sind, beziehen sich nicht nur auf solche des körperlichen oder psychischen Wohlbefindens, sondern auch auf negative soziale, rechtliche und wirtschaftliche Folgen, die den Studienteilnehmenden im Zusammenhang mit den von ihnen beziehungsweise über sie erhobenen Daten entstehen könnten.²⁰ Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung kann gegebenenfalls – etwa im Fall von Steuerhinterziehung – auch materiellen Schaden und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Teilnehmende haben zudem das Recht auf Schutz vor Fragen, Situationen oder Interventionen, die ihnen physischen oder psychischen Schaden zufügen oder übermäßig aufdringlich sein könnten. So wird beispielsweise innerhalb der experimentellen Forschung beziehungsweise der Interventionsforschung gefordert, dass ein Versuch so auszuführen ist, „daß unnötige körperliche und seelische Leiden und Schädigungen vermieden werden“ (Nürnberger Kodex 1947).

19 Zur Geschichte der Entwicklung forschungsethischer Standards seit Ende des 2. Weltkrieges siehe Unger und Simon (2016). Die Aufarbeitung der menschenverachtenden und verbrecherischen Experimente im Namen der medizinischen Forschung zur Zeit des Nationalsozialismus und die anschließende Formulierung der Rechte von Studienteilnehmenden und der Prinzipien der Freiwilligkeit und der informierten Einwilligung im Rahmen des Nürnberger Kodex und der Helsinki Deklaration gelten international als wesentliche Grundsteine forschungsethischer Debatten (siehe z. B. Israel 2015).

20 Der sogenannte „Springdale-Fall“ aus den USA stellt ein weithin bekanntes Beispiel für eine soziologische Fallstudie dar, die dem Ansehen von kommunalen Akteuren geschadet hat, weil sie kritische Ergebnisse offenbarte (unter anderem bezüglich informeller kommunaler Entscheidungsstrukturen), die nicht ausreichend anonymisiert waren (vgl. Hopf 2004); ähnliche Beispiele der Rufschädigung durch kritische Studienergebnisse sind auch aus dem deutschen Kontext bekannt (vgl. von Unger 2014: 29). Über eine gegebenenfalls noch vertretbare Rufschädigung hinaus können Forschungsprozesse und publizierte Ergebnisse schwerwiegende soziale, rechtliche und wirtschaftliche Konsequenzen für die Studienteilnehmenden haben, z. B. wenn eine Studie sozial unerwünschte Aspekte oder widerrechtliche Aktivitäten zu Tage fördert (z. B. Schwarzarbeit, Korruption, Diagnosen einer stigmatisierten Erkrankung und Fluchhilfe) und der Rückschluss auf die beteiligten Personen und Einrichtungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Solch potentielle Schädigungen können nicht per se vermieden oder als akzeptabel angesehen werden, sondern müssen im Einzelfall, soweit sie antizipierbar sind, im Hinblick auf ihre Vertretbarkeit geprüft und eingeschätzt werden.

Um potentielle emotionale oder physische Schäden während der Erhebungssituation zu minimieren, können Forschende folgende Ratschläge beachten:

- vor der Datenerhebung Bewusstsein für sensible Themenbereiche schaffen (z. B. durch Schulung von studentischen Hilfskräften oder Interviewenden)
- sensibler Einstieg in potentiell problematische Themen und umsichtige Fragestellung
- Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und eines guten, offenen Kommunikations-Verhältnisses mit den Teilnehmenden
- explizite (gegebenenfalls wiederholte) Hinweise auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Möglichkeit, bestimmte Fragen nicht zu beantworten
- Bereitstellung von, beziehungsweise Verweis auf Beratungs- und Unterstützungsangebote im Anschluss an die Forschungssituation
- angemessene Reaktionen (z. B. Pausieren, Nachfragen, Umformulieren) bis hin zum Abbruch der Forschungssituation beim Bemerkens psychischer Belastung²¹

Potentielle Schädigungen können auch im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung, Aufbewahrung, Analyse und Veröffentlichung sensibler, personenbezogener Informationen auftreten. Vor diesem Hintergrund kommt dem Schutz der Daten und den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Anonymisierung ein zentraler Stellenwert zu.

3.2.1.1 Anonymität und Vertraulichkeit der Daten (Datenschutz)²²

Zu den zentralen Maßnahmen der Vermeidung von Schädigungen von Studienteilnehmenden im Zusammenhang mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Forschung gehören die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Anonymität, die auch rechtlich verankert sind.²³ Bei faktischer Anonymität ist eine Re-Identifizierung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft möglich (§ 16 Abs. 6 BStatG).²⁴ Durch geeignete Maßnahmen und Verfahren muss diesem Re-Identifizierungsrisiko bestmöglich begegnet und die fortlaufende technologische Anpassung und die methodische Weiterentwicklung gefördert werden. Der notwendige Regulierungsumfang sollte sich nach der Sensibilität der Daten richten und abgestufte Schutzmechanismen vorsehen.

Verfahren der Anonymisierung und Pseudonymisierung²⁵ stellen nicht die einzigen, aber die zentralen Schutzmechanismen dar. Grundsätzlich gilt: Je sensibler die Daten sind, umso mehr Umsicht und Kontrolle ist beim Zugang und Umgang mit diesen notwendig.²⁶

Je nach Methodenauswahl ergeben sich weitere Schwierigkeiten: In qualitativen Studien spielen der spezifische Kontext der Daten und Datenerhebung sowie die Kontextualisierung der Daten in der Auswertung eine große Rolle. Auch wenn Namen, Ortsangaben und ähnliche Angaben anonymisiert, beziehungsweise pseudonymisiert werden, sind die Rohdaten (z. B. Audiofiles, Transskripte, Feldnotizen, Briefe und weitere Dokumente) grundsätzlich so spezifisch, detailliert und aussagekräftig (z. B. durch die Form, Inhalte, Ausdrucksweisen, Tonlagen, Erzählmuster usw.), dass Rückschlüsse

21 Vgl. Raspe et al. 2012: 6.

22 Zum Datenschutz siehe z. B. RatSWD 2017a oder RfII 2017a.

23 Vgl. die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Geheimhaltung: BDSG, BStatG, SGB X sowie EU-DSGVO.

24 Der deutsche Gesetzgeber hat anerkannt, dass unter realistischen Forschungsbedingungen nur eine „faktische Anonymität“ gewährleistet werden kann und das „Restrisiko“ einer De-Anonymisierung – und sei es durch unverschuldeten Zufall – niemals vollständig auszuschließen ist. Der Kommentar zum BStatG führt in seiner Klarstellung zum § 16 Abs. 1 Nr. 4 BStatG (Absolute Anonymität) aus, dass absolut anonymisierte Einzeldatensätze bei Anlegen vernünftiger Maßstäbe einem Betroffenen nicht mehr zugeordnet werden können. Verlangt wird folglich keine absolute Anonymisierung in dem Sinn, dass jede nur theoretisch denkbare Wiederherstellung des Personenbezugs ausgeschlossen ist, sondern eine gesteigerte faktische Anonymisierung, die in ihren Anforderungen deutlich über den Anonymisierungsgrad des § 16 Abs. 6 hinausgeht (vgl. Dorer/Mainusch/Tubies 1988).

25 „Bei der Pseudonymisierung wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym (zumeist eine mehrstellige Buchstaben- oder Zahlenkombination, auch Code genannt) ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren“ (RatSWD, 2016: 13).

26 Daher gibt es (insbesondere im Kontext der quantitativen Forschung) Public Use Files (PUFs), Scientific Use Files (SUFs), Gastaufenthalte in Forschungsdatenzentren, die Datenfernverarbeitung (in Deutschland überwiegend als Remote Execution verbreitet) und die Generierung von synthetischen Daten als Set an Möglichkeiten des Datenzugangs. Siehe hierzu z. B. RatSWD 2017b: 13 und 19 ff. oder Schiller et. al. 2017.

auf die beteiligten Personen niemals ganz ausgeschlossen werden können und eine tragfähige Anonymisierung der Rohdaten nur unter hohem Aufwand und unter großem Verlust des heuristischen Wertes der Daten erreicht werden kann. Das wirft die Frage auf, ob der Grundsatz der Anonymisierung der Rohdaten in der qualitativen Forschung tatsächlich umsetzbar ist (siehe z. B. von Unger et al. 2014, 2016). Aus diesem Grund können die Veröffentlichung und die digitale Archivierung von qualitativen Daten höchst problematisch sein. Auch werden qualitative Daten grundsätzlich nur im vertraulichen Rahmen (z. B. in Interpretationsgruppen und Forschungswerkstätten) interpretiert und lediglich in Auszügen in Publikationen zitiert. Das „Wie“ der Anonymisierung beziehungsweise der Pseudonymisierung wird maßgeschneidert am ausgewählten Material vorgenommen und beinhaltet auch Techniken der Vergrößerung (z. B. „Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in leitender Funktion“ statt „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Unternehmens XY“).²⁷ Da Anonymisierung und Pseudonymisierung immer mit einem Verlust an heuristischem Wert einhergehen, richtet sich das Ausmaß der Anonymisierung der zitierten Passagen auch nach der Sensibilität und dem antizipierbaren Schädigungspotential der Daten.

3.2.1.2 Schutz vor sozialen und ökonomischen Risiken

Wissenschaftliche Forschung kann neben physischen und psychischen Implikationen auch soziale und ökonomische Risiken sowohl für Teilnehmende und Forschende als auch für bestimmte Gruppen bergen. So können Forschungsergebnisse beispielsweise die Reputation einer spezifischen Personengruppe negativ beeinflussen (z. B. Stereotype reproduzieren) oder Wettbewerbsnachteile für Unternehmen nach sich ziehen (z. B. wenn Probleme oder Missstände in dem Unternehmen offenbart wurden).

In der Praxis ist dieser Aspekt häufig schwer einzuschätzen, denn: Wie können soziale und ökonomische Risiken überhaupt frühzeitig erkannt werden? Und wodurch sind negative soziale Folgen gekennzeichnet? Trotz sensibler Berichterstattung und Interpretation von Forschungsergebnissen durch die Forschenden, kann Spielraum für eine konträre Interpretation bleiben (bis hin zu einer von den Forschungsergebnissen nicht gedeckten Interpretation), welche potentiell negative soziale Folgen für Teilnehmende beinhalten kann. Solche nichtintendierten Nebenfolgen sind nicht immer vermeidbar – etwa wenn diskriminierende Stereotype verstärkt werden. Scheinbar unproblematische Fragen können negative Auswirkungen auf das Sozialleben der befragten Personen beziehungsweise bestimmter Personengruppen haben.

Grundsätzlich sollten nicht nur die Individuen, die an der Studie teilnehmen, sondern auch die weiter gefassten Gruppen und Gemeinschaften, denen sie zugehörig sind, in die Erwägung der Gefahr möglicher Schädigungen einbezogen werden. Das gilt insbesondere bei Personen(gruppen), die besonders verletzlich (z. B. in rechtlicher Hinsicht, wie Geflüchtete), besonders schutzbedürftig (z. B. Kinder, Jugendliche), oder sozial benachteiligt sind (z. B. Personen, die von Stigmatisierung, Exklusion und Marginalisierung betroffen sind). Die Definition von Schaden ist schwierig und variiert mit der Perspektive der Betrachtung.

3.2.2 Schutz von Forschenden

Nicht nur Teilnehmende an Studien, auch Forschende können während eines Forschungsprozesses Gefahren und Risiken ausgesetzt sein. Potentielle Schädigungen sind auf verschiedenen Ebenen (z. B. in psychischer, physischer, sozialer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht) möglich und sollten – soweit antizipierbar – in Erwägung gezogen und vermieden oder reduziert werden. Bringt es das Forschungsvorhaben z. B. mit sich, dass Forschende mit Schilderungen oder Beobachtungen körperlicher oder psychischer Gewalt konfrontiert werden, sind für sie entsprechende Vorkehrungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen (z. B. entsprechende Schulungen, Forschung in Teams, Hotline für Notfälle, Supervision). Besondere Schutzmaßnahmen sind nötig, wenn weniger erfahrene Forschende (beispielsweise Studierende) involviert sind (siehe z. B. Kämper 2016).

²⁷ Zu Möglichkeiten und Grenzen der Anonymisierung von Interviewmaterial siehe z. B. Saunders et al. (2015).

Im Hinblick auf den Schutz der Forschenden gibt es in rechtlicher Hinsicht eine Grauzone. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen (wie Ärztinnen und Ärzten, praktizierenden Psychologinnen und Psychologen, Pfarrerinnen und Pfarrern) unterliegen sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftlich Forschende keiner Schweigepflicht, das heißt sie haben kein Zeugnisverweigerungsrecht (siehe z. B. Wagner 1999). Damit kann bei gegebener Rechtslage forschungsethisch gebotenes Schweigen (z. B. über straffälliges Verhalten von Studienteilnehmenden) für Forschende juristische Probleme und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Grundsätzlich stellt diese Grauzone auch ein Risiko für die Studienteilnehmenden dar, da die zugesicherte Vertraulichkeit rechtlich gegebenenfalls keinen Bestand hat (vgl. Kasten 4).

3.3 Informierte Einwilligung

Die informierte Einwilligung ist ein wesentlicher forschungsethischer Grundsatz, der auf dem Prinzip des Respekts für die beteiligten Personen fußt und ihre Rechte auf Selbstbestimmung ernst nimmt. Sie ist Bestandteil des gesetzlich geregelten Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung (vgl. Abschnitt 2.2). Doch lassen die Datenschutzgesetze viele Interpretationsspielräume zu, etwa bei den Fragen: Wie umfangreich sollte eine Einwilligung formuliert sein? Wann ist eine Ausnahme von der schriftlichen Form der Einwilligung erforderlich? Wann kann man sich auf das Forschungsprivileg berufen?

Zu der informierten Einwilligung gehören die angemessene Information von potentiellen Studienteilnehmenden und daran anschließend die freiwillige und explizite Einwilligung in die Teilnahme an der Forschung. Der Grundsatz der informierten Einwilligung erfordert, dass Beforschte die Konsequenzen ihrer Teilnahme abschätzen können. Hierzu müssen alle Informationen vorliegen, die für oder gegen die Teilnahme sprechen. Gleichzeitig muss diese Information für die Teilnehmenden in angemessener Zeit und Komplexität verarbeitbar sein. Forschende stehen somit vor der Herausforderung, auf der einen Seite die Beforschten umfassend zu informieren und, auf der anderen Seite, die Beforschten nicht zu überfordern (siehe z. B. Barocas und Nissenbaum 2014).

3.3.1 Information

Potentielle Teilnehmende sind über die Studie zu informieren: inklusive über deren Zielsetzung, das methodische Vorgehen, die Rechte der Teilnehmenden, die möglichen Risiken der Teilnahme und die Maßnahmen zur Schadensvermeidung. Die Inhalte sind in verständlicher Form zu kommunizieren (gegebenenfalls in leichter Sprache und/oder mehrsprachig). Wie bereits erwähnt, entstehen jedoch insbesondere bei experimentellen Studien, Feldforschungsprojekten und explorativen qualitativen Studien besondere Herausforderungen im Hinblick auf die angemessene Vermittlung von Informationen über die Studie.

Um eine informierte Entscheidung über die Teilnahme an einem Forschungsprojekt treffen zu können, müssen potentielle Teilnehmende im Voraus entsprechend aufgeklärt werden. Diese müssen bereits vor der Teilnahme mit allen notwendigen Informationen über die Bedingungen und Auswirkungen der Teilnahme am Forschungsprojekt informiert werden. Hierbei muss eine Balance erzielt werden wieviel den Teilnehmenden mitgeteilt werden soll, wieviel sie aufnehmen und verstehen können und der Frage, welche Auswirkungen diese Informationen auf eine potentielle Teilnahme und das untersuchte Verhalten haben.

Ein Blick auf die Forschungspraxis lehrt, dass der Begriff ‚informierte Einwilligung‘ in unterschiedlichen Disziplinen unterschiedlich verstanden wird. In der experimentellen Wirtschaftsforschung verletzt die Täuschung von Teilnehmenden über die Ziele eines Experiments die professionelle Ethik und führt zur Nicht-Publizierbarkeit eines Experimentes. In der Psychologie hingegen sind Täuschungen über die eigentlichen Ziele einer Untersuchung unter Einhaltung strenger Regeln erlaubt und kommen häufiger vor (Hertwig und Ortmann 2003, 2008). Täuschungen dürfen jedoch nur vorgenommen werden, wenn sie einen bedeutsamen Erkenntnisgewinn erwarten lassen, der durch alternative Vorgehensweisen nicht erreicht werden kann und wenn sie keine gravierenden physischen und psychischen Belastungen hervorrufen (siehe z. B. DGPs und BDP 2005). Darüber hinaus müssen die Teilnehmenden im Anschluss aufgeklärt werden und ihnen muss gestattet sein, die erlangten Daten

wieder zurückzuziehen. Der unterschiedliche Umgang wird durch die jeweilige Zielsetzung begründet. Die experimentelle Wirtschaftsforschung argumentiert, dass bekanntgewordene Täuschungen die Glaubwürdigkeit der Versuchsleitenden in künftigen experimentellen Studien beschädigen und für die gesamte Community die Gefahr bergen, dass die Rekrutierung neuer Teilnehmender erschwert wird. Psychologinnen und Psychologen argumentieren hingegen, dass bestimmte Fragestellungen ohne Täuschung beziehungsweise Nicht-Informiertheit nicht untersucht werden könnten. Im Übrigen würden immer wieder Studierende am Beginn ihres Studiums als Teilnehmende gewonnen, die nichts über diese Praxis wissen, so dass faktisch kein Problem entstehen würde. Der „Nachschub“ frischer Probanden wird zudem durch faktische Verpflichtungen in Studienordnungen gesichert, die festlegen, dass Studierende an Experimenten teilnehmen müssen. Diese Verpflichtungen werden als ethisch unbedenklich empfunden.

3.3.2 Freiwilligkeit der Teilnahme

Potentielle Teilnehmende dürfen nicht zur Teilnahme gedrängt oder gezwungen werden. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist ein zentrales forschungsethisches Anliegen, das auch gesetzlich im Recht auf informationelle Selbstbestimmung verankert ist. Potentielle Teilnehmende müssen vor und während der Untersuchung die Möglichkeit der Ablehnung haben, ohne Sanktionen fürchten zu müssen, und sich dieser Möglichkeit bewusst sein. Eine Ausnahme stellt eine gesetzlich angeordnete Datenerhebung, wie beispielsweise der Zensus, dar.

Der Aspekt der Freiwilligkeit scheint zunächst unproblematisch, da Teilnehmende in der Regel direkt mündlich oder schriftlich gefragt werden können. Schwierig wird es jedoch, wenn sie sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden und aktiv davon überzeugt werden sollen, an einem Forschungsvorhaben teilzunehmen, z. B. wenn Studierende durch Lehrende zur Teilnahme an einer Studie aufgefordert werden. Wo beginnt und endet hier die Freiwilligkeit? Ist es beispielsweise ethisch vertretbar, wenn Psychologiestudierende an Versuchen partizipieren müssen, um Versuchspersonenstunden gutgeschrieben zu bekommen, die als Prüfungsleistung gelten?

Gleichzeitig kann es für den Forschungsverlauf und die Qualität der Forschung problematisch sein, wenn die Richtlinien zur Rekrutierung zu streng (das heißt zu protektiv) gefasst werden: Entsprechend den Richtlinien für telefonische Befragungen, die vom Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute (ADM) herausgegeben werden,²⁸ ist bei Telefoninterviews die Häufigkeit der Kontaktversuche pro Rufnummer auf zehn begrenzt; pro Tag sind höchstens vier Kontaktversuche erlaubt. Zudem ist in der Richtlinie auch festgelegt, wie bei einer Ablehnung der Teilnahme zu verfahren ist. Studien zeigen jedoch, dass bei fünf weiteren Versuchen und bei erneuter Kontaktaufnahme nach ‚situativer Ablehnung‘ schwer erreichbare Zielgruppen gewonnen werden können (vgl. Schmich und Jentsch 2012). Dies ist ein Beispiel für ein offenkundiges und nicht auflösbares Dilemma: Hier müssen Verfahren zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis mit dem Schutz der Rechte der teilnehmenden Personen abgewogen und in ein vertretbares Verhältnis gesetzt werden.

3.3.3 Entscheidungskompetenz und Einwilligungsfähigkeit

Sinn der informierten Einwilligung ist es, die Autonomie der Studienteilnehmenden zu achten. Hierzu gehört als Grundlage, dass diese die Fähigkeit besitzen, die dargebotenen Informationen zu verstehen, um autonom entscheiden zu können, ob sie an einem Studienprojekt partizipieren oder sich dagegen aussprechen. Zum Ersten können hier sprachliche und kulturelle Barrieren Schwierigkeiten bereiten. Zum Zweiten muss auch die Einwilligungsfähigkeit gegeben sein, das heißt dass die Teilnehmenden in der Lage sein müssen, die möglichen Folgen ihrer Teilnahme zu antizipieren, um eigenverantwortlich eine Entscheidung treffen zu können.

Bei Kindern und Jugendlichen stellt sich die Problematik, dass diese juristisch nicht einwilligungsfähig sind und gegebenenfalls auch nicht alle Informationen in der gleichen Weise wie Erwachsene verstehen (können). In Deutschland wird davon ausgegangen, dass erst Jugendliche ab 14 Jahren über genügend Einsichtsfähigkeit verfügen, Studienziele zu verstehen und in diese selbst einwilligen zu können. Gleichwohl besteht auch in diesem Alter das elterliche Erziehungsrecht, das bis zur

²⁸ Aktuelle Fassung der Richtlinie für telefonische Befragungen vom Januar 2016: http://rat-marktforschung.de/fileadmin/user_upload/pdf/R04_RDMS.pdf (10.07.2017).

Volljährigkeit ausgeübt werden kann. Üblicherweise wird die Teilnahme vom Vorliegen sowohl der Einwilligung des Jugendlichen als auch der der Erziehungsberechtigten abhängig gemacht, wobei von beiden ein positives Votum vorliegen muss. Eine Verweigerung des Jugendlichen kann nicht durch die Eltern aufgehoben werden (siehe z. B. ADM 2006).

Auch volljährige Personen können, je nach aktueller Einsichts-, Urteils- und Verständnisfähigkeit, vorübergehend oder dauerhaft nicht einwilligungsfähig sein. Zu bedenken ist in einem solchen Fall durch die Forschenden, inwieweit eine sinnhafte Teilnahme einer solchen Person an der Studie möglich ist oder z. B. ein Proxy-Interview (Stellvertreter-Interview) angeraten erscheint. Grundsätzlich muss bei nicht einwilligungsfähigen minderjährigen oder erwachsenen Personen die Einwilligung der gesetzlichen Vertretenden rechtswirksam erteilt sein.

3.3.4 Form der Einwilligung

In klinischen und quantitativen sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien werden inzwischen meist schriftliche oder auf Tonträgern festgehaltene Einwilligungen von den Teilnehmenden eingeholt. Der Verlauf der Studie ist in der Regel im Vorfeld abzusehen, sodass alle nötigen Informationen in dieser Form kommuniziert werden können.

In qualitativen Studien gilt hingegen das methodologische Prinzip der Offenheit, das heißt es werden nicht nur zu Beginn, sondern vor allem auch im Verlauf der Studie gegenstandsangemessene Entscheidungen über die Methodenwahl, das Sampling und andere Komponenten des Studiendesigns getroffen. Dadurch ist es nicht möglich, vorab genau festzulegen, welche Verfahren angewendet werden, worauf die Fragestellungen fokussieren und zu welchen Ergebnissen die Studie letztendlich führen wird. Infolgedessen wird das informierte Einverständnis als dialogischer Prozess verstanden, der über das einmalige Einholen einer informierten Einwilligung hinausgeht. In manchen qualitativen Studien ist es zudem nicht angemessen, eine schriftliche Einwilligung einzuholen, z. B. weil dies die Interaktionsprozesse im Feld stören und/oder von den Teilnehmenden als formaler, bürokratische Akt gedeutet wird, der dem primären Ziel des Vertrauensaufbaus zuwider laufen kann. In diesen Fällen ist in Erwägung zu ziehen, wie der Grundsatz der informierten Einwilligung auf anderem Wege als mit einer schriftlichen Einwilligung umgesetzt werden kann (z. B. durch das Verfassen detaillierter Feldnotizen über die Informationsgespräche und Einwilligungsprozesse oder durch Audio- oder Videoaufzeichnungen).²⁹

Die EU-DSGVO sowie das BStatG sehen Möglichkeiten einer nicht schriftlichen Einwilligung vor. In § 4a heißt es: „Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.“ Und im Bereich der „wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand (...) vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind (...) die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.“

Bei der Feldforschung an öffentlichen Plätzen und in begründeten Einzelfällen kann es gerechtfertigt sein, eine qualitative Studie auch ohne die informierte und explizite Einwilligung der beteiligten Personen durchzuführen. Diese nehmen dann nicht als identifizierte Personen, sondern als Teil des Ganzen teil.

²⁹ Für eine Alternative zur schriftlichen Einverständniserklärung in Form einer visuell aufgezeichneten Information und Einwilligung siehe z. B. Lie und Witteveen (2015).

4 Empfehlungen zur forschungsethischen Begutachtung und Prüfung

■ Um der Komplexität forschungsethischer Anforderungen gerecht zu werden, empfiehlt der RatSWD, durch Angebote auf verschiedenen Ebenen eine Infrastruktur zur forschungsethischen Reflexion zu etablieren. Hierbei handelt es sich um Empfehlungen, die im Zuge der Anwendung dieser oder ähnlicher Empfehlungen im Diskurs aller Beteiligten (das heißt nicht nur der Fachöffentlichkeit, sondern auch der allgemeinen Öffentlichkeit) weiterentwickelt werden.

Bei standardisierten Regelungen und institutionalisierten Prüfverfahren ist sorgfältig darauf zu achten, Forschung nicht leichtfertig zu verhindern. Die Ausführungen sind von folgenden Überlegungen geleitet:

- Die Methodenvielfalt der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften muss bei der forschungsethischen Prüfung kompetent berücksichtigt und auch beim Aufbau der Infrastruktur beachtet werden. Es ist darauf zu achten, was in dem jeweiligen methodischen Ansatz und Forschungsfeld für vertretbar erachtet wird.
- Bestehende Ethikkommissionen der medizinischen Forschung verfügen nicht über die notwendige fachliche und methodische Expertise, um auch sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung angemessen einschätzen zu können. Daher bedarf es eigenständiger Ethikkommissionen für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- Die Reflexion forschungsethischer Fragestellungen ist kein abgeschlossener, sondern ein offener – auf Dauer – notwendiger Prozess.
- Es gilt, den Diskurs über die Reflexion ethischer Fragestellungen weiterzuentwickeln und die Themen in der Lehre und Betreuung zu verankern. Entsprechend sind die aufgeführten forschungsethischen Dimensionen und die Empfehlungen zu Begutachtungen und Prüfverfahren erste Vorschläge, die es zu ergänzen und weiterzuentwickeln gilt.

4.1 Förderung der ethischen Reflexivität der Forschenden

Der RatSWD hält die Vermittlung und Ausbildung einer reflektierten Forschungshaltung, die zu einer ethisch vertretbaren Forschungspraxis führt, für sinnvoll und zentral. Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die besten formalen Strukturen und Institutionen Fehlverhalten im Prozess der Forschung nicht verhindern können, wenn eine entsprechende Haltung der Forschenden fehlt.

Forschungsethik erschöpft sich nach Überzeugung des RatSWD nicht in institutionalisierten Prüfverfahren beziehungsweise im Einholen forschungsethischer ‚Unbedenklichkeitserklärungen‘. Sie erfordert vor allem eine permanente forschungsethische Reflexion in der Praxis. Empirisch Forschende sollten sich mit forschungsethischen Fragen in allen Phasen des Forschungsprozesses auseinandersetzen. Ethische Aspekte sind bereits Bestandteil des Forschungsdatenmanagements (vgl. RatSWD 2016: 12 f.).

Im Folgenden empfiehlt der RatSWD vor allem zwei Maßnahmen, die als zentral angesehen werden, um die forschungsethische Reflexion zu fördern: erstens die Verankerung in Lehre und Ausbildung und zweitens die Erstellung und Nutzung von Leitfäden zur Selbstüberprüfung.

4.1.1 Verankerung von Forschungsethik in Lehre und Ausbildung

Ein zentraler Bestandteil forschungsethischer Reflexion ist die Verankerung von forschungsethischen Fragestellungen in Ausbildung und Lehre. Nur auf Grundlage einer entsprechenden Schulung sind Forschende auch in der Lage, ethische Fragen in der Forschungspraxis zu identifizieren und

angemessen zu bearbeiten. Daher sollten Fragen des Datenschutzes und der Forschungsethik in einschlägige Curricula aufgenommen werden. Während diese in Bachelorstudiengängen im Rahmen der Methodenausbildung kurz angesprochen werden können, sollten Fragen des Datenschutzes und der Forschungsethik in forschungsbezogenen Masterstudiengängen und in Promotionsprogrammen zum Pflichtkanon gehören. Jedoch nicht nur als explizit und formalisiert gelehrt Wissen, sondern ebenso – wie seit jeher – als Praxiswissen, das ‚on the job‘ gelernt wird.

Forschungsethische Fragen sind gleichrangig mit der Vermittlung und Anwendung von Forschungsmethoden zu behandeln, um ihren Stellenwert im Forschungsprozess deutlich zu machen. Der Schutz der Studienteilnehmenden ist umso wichtiger geworden, als es Studierende, die typischerweise empirische Erhebungen im Rahmen ihres Studiums durchführen, durch soziale Medien mehr denn je gewohnt sind, persönliche Informationen preiszugeben und nicht immer sensibel für Fragen des Datenschutzes, der informierten Einwilligung und der möglichen Schäden durch Befragungen sind.³⁰ Entsprechend müssen Studierenden forschungsethische Überlegungen und Datenschutznotwendigkeiten curricular vermittelt werden.

Angesichts des hohen Stellenwertes des Erwerbs von qualitativen und quantitativen Methodenkompetenzen der empirischen Sozialforschung und der insgesamt steigenden Bedeutung des ‚forschenden Lernens‘ in der Hochschulausbildung gilt es, Studierende in entsprechenden Studienforschungsprojekten frühzeitig und nachhaltig mit forschungsethischen Fragen zu konfrontieren und ihnen die Gelegenheit zu geben, Kompetenzen der forschungsethischen Reflexivität zu entwickeln.

Bei empirischen Seminar- und Abschlussarbeiten liegt es in der Verantwortung der Prüfenden, die aktive Auseinandersetzung mit forschungsethischen Fragen bei der Prüfungsleistung angemessen zu berücksichtigen. Es wäre zu begrüßen, wenn hierzu ausführliche Lehrmaterialien im deutschsprachigen Raum entwickelt würden.

4.1.2 Forschungsethische Selbstprüfung

Nicht alle Forschungsvorhaben erfordern eine ethische Begutachtung durch eine Kommission. In vielen Fällen kann das Vorhaben nach sorgfältiger (Selbst-)Prüfung als forschungsethisch unbedenklich eingestuft werden. Diese Reflexion kann durch Kommunikation mit Dritten (z. B. Peers, Betreuenden, Expertinnen und Experten etc.) wesentlich und zugleich unbürokratische gefördert werden.

Wenn beispielsweise Surveydaten erhoben werden, welche keine Fragen enthalten, die negative Auswirkungen auf die Teilnehmenden erwarten lassen (was bei Standardfragen nach Geschlecht, Alter, Bildung, Erwerbsstatus und inzwischen vielfach erfragten psychologischen Konstrukten, wie den Big Five-Persönlichkeitsvariablen, unterstellt werden kann), dann ist eine Selbstprüfung im Hinblick auf forschungsethische Fragen wahrscheinlich meist ausreichend. Dabei ist es – unabhängig von Ethikfragen im engeren Sinne – empfehlenswert, den zuständigen Datenschutzbeauftragten zu beteiligen. Unabhängig hiervon sind Forschende selbstverständlich verpflichtet, die Datenschutzgesetze einzuhalten. Dies gilt auch für gängige Verfahren und Fragestellungen der qualitativ-interpretativen Sozialforschung, wie für Leitfaden-, Expertinnen- und Experteninterviews, offen teilnehmende Beobachtungen oder interpretative Dokumentenanalysen.

Nur ein Minimum an Reflexivität ist in der Regel bei Sekundäranalysen von Daten notwendig, die von Forschungsdatenzentren zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung dieser Daten ist in der Regel unproblematisch, da eine Prüfung auf ethische Unbedenklichkeit bereits bei der Datenerhebung durch die Primärforschenden oder den Datenproduzierenden erfolgt ist, beziehungsweise die Prüfung als nicht notwendig angesehen wurde. Das Forschungsdatenzentrum, das diese Daten bereithält, muss sicherstellen, dass die Weitergabe der Daten den Ansprüchen des Datenschutzes und der Forschungsethik nicht widerspricht. Bezüglich des Datenschutzes erfolgt diese Prüfung routinemäßig.

³⁰ Die umfangreichen zustimmungspflichtigen Erläuterungen in den Internetmedien sind hierfür eher kontraproduktiv, da sie zu einem Verhalten des Ignorierens (durch Wegklicken) führen.

Ein Forschungsdatenzentrum sollte idealerweise auch prüfen, ob Nutzende die ihnen zur Verfügung gestellten Daten – gemessen an forschungsethischen Prinzipien – missbrauchen könnten. In der Praxis ist die Prüfung des sekundäranalytischen Missbrauchs von Forschungsdaten jedoch selten über den Datenschutz hinaus möglich. Zudem ist zu bedenken, dass eine Ethikprüfung durch Datenproduzierende im Hinblick auf die Sekundärnutzung leicht in eine Art Zensur ausarten kann, das heißt es besteht die Gefahr, dass konkurrierenden Forschenden Daten mit einem vorgeschobenen Argument ‚die geplante Forschungsfrage sei unethisch‘ vorenthalten werden (wie gelegentlich der Datenschutz von Primärforschenden vorgeschoben wird, um konkurrierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Daten vorzuenthalten).

Folgende Fragen können eine Orientierung für die Reflexion und Einschätzung zentraler forschungsethischer Fragen durch die Forschenden selbst, durch ihre Forschungsteams und gegebenenfalls durch ihre Wissenschaftlichen Beiräte oder Projektbeiräte bieten:

- Inwiefern sind forschungsethische Grundsätze für die vorliegende Studie relevant?
- Welcher bestehende Ethik-Kodex (beziehungsweise welche Richtlinie) ist für meine Forschung relevant?
- Welche Risiken oder mögliche Schädigungen (in psychischer, physischer, sozialer, rechtlicher oder ökonomischer Hinsicht) können den Studienteilnehmenden durch die Studie (während der Datenerhebung oder durch die Analyse, Publikation, Verwertung und Archivierung der Ergebnisse) entstehen?
- Inwiefern könnte die Studie der Gruppe, der die Teilnehmenden angehören, schaden oder nutzen?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um potentielle Schädigungen zu vermeiden?
- Beinhaltet die Forschung auch für die Forschenden gewisse Risiken, die über das hinausgehen, was im Alltag üblich ist? Falls ja, welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu vermeiden oder zu reduzieren?
- Stehen die antizipierbaren Risiken, die mit der Studie einhergehen, in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen (Erkenntnisgewinn, gegebenenfalls auch Anwendungsnutzen), den die Studie verspricht?
- Welche Vorkehrungen werden getroffen, um nicht vorhersehbare forschungsethische Herausforderungen im Verlauf der Studie zu identifizieren und angemessen zu bearbeiten?

Diese Fragen sind durch weitere Fragen zu ergänzen, die sich durch den spezifischen Projektkontext ergeben. In der Bearbeitung der Fragen ist nicht nur das Hinzuziehen entsprechender Fachliteratur ratsam, sondern insbesondere der Austausch mit Peers und Dritten (z. B. Personen mit entsprechender fachlicher oder lebensweltlicher Expertise, die helfen können, Risiken möglichst angemessen einzuschätzen).

Wenn bei einer Selbstprüfung deutlich wird, dass mit potentiellen Schädigungen zu rechnen ist, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag (der Teilnehmenden sowie der Forschung in diesem Feld) üblich ist oder aus einem anderen Grund begründete Zweifel an der ethischen Zulässigkeit eines geplanten Forschungsprojektes auftreten, sollte zunächst der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen (wenn in einer Einrichtung vorhanden gegebenenfalls auch mit einem Wissenschaftlichen Beirat) gesucht und dieser Prozess dokumentiert werden.³¹ Sollte weiterhin ein begründeter Zweifel bestehen, so wird empfohlen, das Votum einer Ethikkommission einzuholen. Dabei ist die Dokumentation der Selbstreflexion (auch mit Kolleginnen und Kollegen) wichtig, sowohl als Anlage bei Drittmittelanträgen als auch als Hilfe für Kolleginnen und Kollegen bei zukünftigen Forschungsprojekten.

Manche Einrichtungen wenden standardisierte Tools zur Selbsteinschätzung durch Forschende an – mit dem Ziel, bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Frage zu helfen, wann eine Prüfung durch eine Ethikkommission ratsam oder notwendig ist (vgl. Anhänge A, B und C). Mit entsprechenden

31 Für die Dokumentation bieten sich beispielsweise die Fragen in Kasten 1 an. Für eine minimale Dokumentation bieten sich auch die Leitfragen zur Berücksichtigung ethischer Aspekte in den Orientierungshilfen zum Forschungsdatenmanagement des RatSWD an: ‚Wie wurden forschungsethische Aspekte (...) berücksichtigt? Ist der Antrag einer Ethikkommission vorgelegt worden? Welche war dies? Warum war die Vorlage vor einer Ethikkommission gegebenenfalls nicht notwendig?‘ (RatSWD 2016: 13).

Fragebögen kann überprüft werden, in welcher Tiefe eine ethische Begutachtung für das jeweilige Forschungsprojekt notwendig ist. Sie ersetzen keine ethische Begutachtung, sondern zeigen auf, in welchen Fällen eine Selbstprüfung genügt und in welchen eine Begutachtung durch eine Ethikkommission notwendig ist. Im Anhang sind exemplarisch für dieses Verfahren die Fragebögen des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB), der englischen Forschungsförderorganisation ‚Economic and Social Research Council‘ sowie der EU-Kommission für die Projektbeantragungen im Rahmen von ‚Horizon 2020‘ angefügt. Weiter unten im Text finden sich zudem einige Beispielfragen.

Diese Tools und Checklisten sind hilfreich, da sie dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht alle Studien von einer Kommission geprüft werden müssen. Sie fungieren als Indikatoren, die dabei helfen zu entscheiden, wann eine Prüfung durch eine Kommission in der Regel angezeigt ist, und wann nicht. Dies entlastet auch die Ethikkommissionen. Allerdings werfen die Indikatoren zum einen substantielle definitorische Fragen auf (z. B. wie werden verletzbare Personen bestimmt?). Zum anderen können sie – wie eingangs bemerkt – dazu führen, dass forschungsethische Fragen nur sehr oberflächlich adressiert werden und sich Forschende in einer falschen Sicherheit wiegen, weil die Checklisten den Schein einer forschungsethischen Prüfung und Reflexivität erzeugen. Forschungsethische Reflexion ist kontextbezogen und komplex, das bedeutet: in einem einfachen Schema oft nicht zu beantworten. Fragebögen für die Selbstprüfung bieten daher eine Orientierung, sollten aber keinem Automatismus Vorschub leisten.

Bei den nachfolgenden Fragen handelt es sich um Beispiele für Indikatoren, die als Entscheidungshilfe dienen können, ob eine Begutachtung durch eine Kommission angezeigt ist oder nicht:

1. Werden ausschließlich anonymisierte Daten sekundär ausgewertet? Falls ja, ist eine Prüfung durch eine Kommission in Bezug auf die Erhebung höchstwahrscheinlich nicht notwendig. Die weitere Verwendung der Daten ist jedoch durchaus forschungsethisch zu reflektieren.
2. Erfolgte eine Ethikprüfung bereits bei einer anderen Institution? Falls ja, ist wahrscheinlich von einer doppelten Prüfung abzusehen. Die andernorts bereits erfolgte Prüfung bedeutet freilich nicht automatisch, dass die Forschung forschungsethisch unproblematisch ist, da in anderen Einrichtungen, Disziplinen und Ländern andere Maßstäbe angesetzt werden können.
3. Ist ein Forschungsvorhaben mit besonders verletzlichen Personen geplant? Falls ja, dürfte eine Prüfung durch eine Ethikkommission angezeigt sein. Je nach Projektkontext können unterschiedliche Personen und Gruppen als (in sozialer und rechtlicher Hinsicht) ‚besonders verletzlich‘ definiert werden. In der Literatur wird das Konzept teilweise kontrovers diskutiert.
4. Beinhaltet das Forschungsvorhaben eine Täuschung der Teilnehmenden, das heißt werden Forschungssubjekte nicht vollständig oder nicht zutreffend informiert? Falls ja, könnte eine Prüfung durch eine Ethikkommission angezeigt sein. Wie bereits oben erwähnt variiert der Umgang mit Täuschung von Disziplin zu Disziplin.³²
5. Könnte das Forschungsvorhaben zu bedeutsamen Selbsterkenntnissen, gravierenden Verhaltensänderungen, psychischem Stress oder körperlichen Schmerzen führen? Falls ja, dürfte eine Prüfung durch eine Ethikkommission angezeigt sein. Dies kann beispielsweise bei Interviews zu traumatisierenden Erfahrungen der Fall sein.
6. Werden im Forschungsvorhaben neben den Forschenden weitere Personen (z. B. Studierende) für Interviews, Befragungen und Beobachtungen eingesetzt, für die besondere Risiken entstehen können, die über dem normalen Maß liegen? Falls ja könnte eine Prüfung durch eine Ethikkommission angezeigt sein.

³² In der experimentellen Wirtschaftsforschung ist eine Täuschung beispielsweise strengstens untersagt, in der Psychologie hingegen – unter bestimmten Voraussetzungen – durchaus legitim.

Wird das Votum einer Ethikkommission extern verlangt, so ist selbstverständlich eine Ethikkommission zu konsultieren.

■ Empfehlung 1

Der RatSWD empfiehlt die Förderung der ethischen Reflexivität von Forschenden und wissenschaftlichen Beiräten oder Projektbeiräten. Diese Empfehlung beinhaltet die Einschätzung, Abwägung, Bearbeitung und Dokumentation forschungsethischer Fragen in allen Phasen des Forschungsprozesses. Um diese Kompetenzen zu fördern und eine entsprechende Reflexions- und Diskussionskultur zu schaffen, bedarf es eines verstärkten Austausches über forschungsethische Fragen in den Fachgemeinschaften und einer verstärkten Integration forschungsethischer Inhalte in die Methodenausbildung, die Betreuung der Studierenden sowie in die forschungspraktische Ausbildung der Promovierenden.

4.2 Ethikkommissionen: Aufgaben und Funktion

Ethikkommissionen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erfüllen eine wichtige Aufgabe. Sie begleiten und beraten Forschende bei der Umsetzung ihrer Forschungsvorhaben und leisten einen Beitrag zur Professionalisierung.

Die empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung kennt im deutschsprachigen Raum bislang keine Tradition der Prüfung ihrer Vorhaben durch Ethikkommissionen. Da Forschungsethik als Ziel und Notwendigkeit nicht gesetzlich verankert ist, gibt es flächendeckend weder ‚Ethik-Beauftragte‘ noch Ethikkommissionen.

Ethikkommissionen für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sollten auf zwei Ebenen angesiedelt werden:

- Auf der lokalen institutionellen Ebene: Hochschulen und Institute, in denen empirische Forschung betrieben wird, sollten eigene, fachspezifische Ethikkommissionen für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einrichten. Diese sind die erste Anlaufstelle für forschungsethische Beratungen und Begutachtungen.
- Überregionale, fachspezifische beziehungsweise explizit multidisziplinäre Ethikkommissionen sollten eingerichtet werden für:
 - Forschungsvorhaben in Hochschulen und Instituten, an denen es keine einschlägige lokale Ethikkommission gibt, und
 - besondere Begutachtungen, die von lokalen Ethikkommissionen nicht oder nur unzureichend bearbeitet werden können: z. B. multi- und interdisziplinäre Forschung (z. B. unter Einschluss von insbesondere der Biologie, Genetik, Psychologie oder Medizin), internationale oder multi-zentrische Forschungen.

Bei den Fachgesellschaften bestehen bereits überregionale Ethikkommissionen, die einen Teil dieser Begutachtungen übernehmen könnten. Allerdings beschäftigen sich bislang die meisten Ethikkommissionen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nicht ausdrücklich mit der Ethik des Forschungsprozesses im engeren Sinne, sondern vielmehr mit Fragen des Publizierens und der Offenlegung von Interessenkonflikten.³³ Hinzu kommt, dass die meisten Ethikkommissionen bei den Fachgesellschaften, im Vergleich etwa zu lokalen Ethikkommissionen in Hochschulen, über deutlich weniger Ressourcen verfügen, ihre Mitglieder ehrenamtlich arbeiten und insofern nur eine begrenzte Anzahl von Vorgängen bearbeiten können. Nach Einschätzung des RatSWD fehlt insbesondere für multidisziplinäre Forschungen eine multidisziplinär zusammengesetzte überregionale Ethikkommission. Überregionale und multidisziplinäre Ethikkommissionen könnten beispielsweise von Fachverbänden, dem RatSWD, den Bundesländern oder von Forschungsorganisationen (wie der Max-Planck-Gesellschaft und der Leibniz-Gemeinschaft) oder großen Forschungsfördernden eingerichtet werden.

³³ Eine Ausnahme ist beispielsweise die 2015 eingerichtete Ethikkommission der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. <http://www.dgfe.de/service/ethik-kommission.html> (10.07.2017).

Die lokalen und überregionalen Ethikkommissionen benötigen Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, z. B. in Form von Ressourcen, Richtlinien und Empfehlungen zur Einschätzung forschungsethischer Fragen. Da Kommissionen in der Regel mit der Anwendung und nicht mit der Entwicklung von Kriterien und Standards der Begutachtung befasst sind, wird auch ein Forum benötigt, das im Hinblick auf multidisziplinäre und neue forschungsethische Herausforderungen (z. B. im Zusammenhang mit digitalen Technologien, Big Data, visuellen Daten etc.) Orientierungshilfen für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entwickelt. Für die Beantwortung gänzlich neuer übergeordneter Fragen sollte darüber hinaus eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ethikrat gesucht werden (und künftig gegebenenfalls mit einem ähnlichen Gremium auf EU-Ebene).

4.2.1 Lokale Ethikkommissionen: Verortung, Aufgaben und Zuständigkeit

Lokale Ethikkommissionen beraten, begutachten und empfehlen auf Antrag der Forschenden selbst. Sie sind in der Regel für die Prüfung von Forschungsvorhaben zuständig, die hauptverantwortlich von Mitgliedern der Einrichtung durchgeführt werden.

Lokale Kommissionen müssen nicht zwingend nur einer Disziplin zugeordnet werden; sie können an sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten oder auch auf der Ebene einer oder mehrerer Hochschulen oder einer oder mehrerer außeruniversitärer Einrichtungen angesiedelt sein. Lokale Kommissionen sollten erwartungsgemäß genügend Prüffälle pro Jahr bearbeiten müssen, um auch durch Routine die Qualität der Prüfung gewährleisten zu können.

In den Kästen 1 und 2 werden zwei Beispiele sozialwissenschaftlicher lokaler Ethikkommissionen dargestellt, um die unterschiedlichen Ausrichtungen sowie Möglichkeiten der Gestaltung des Begutachtungsprozesses aufzuzeigen:

Kasten 1:

Ethikkommission an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU München

An der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München wurde 2015 eine Ethikkommission eingerichtet.

Die Ethikkommission unterstützt Forschende bei der Beantragung und Durchführung von sozialwissenschaftlichen Forschungsvorhaben durch eine Beratung zu und eine Beurteilung von forschungsethischen Gesichtspunkten des geplanten Vorhabens.

Antragsberechtigt sind Angehörige der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU München. Die Inanspruchnahme der Leistungen der Kommission ist freiwillig und erfolgt auf Antrag der Forschenden.

Die Ethikkommission besteht aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die drei Institute der Fakultät (Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie) benennen jeweils zwei Mitglieder und eine Stellvertretung. Das siebte Mitglied ist eine fakultätsexterne Person mit juristischer (inkl. datenschutzrechtlicher) Expertise. Die sieben Mitglieder und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für drei Jahre vom Fakultätsrat bestellt. Bei der Besetzung der Kommission wird darauf geachtet, dass die Statusgruppen (Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Mittelbau) der Mitglieder aus den Instituten möglichst paritätisch vertreten sind. Außerdem wird insgesamt auf eine ausgewogene Balance im Hinblick auf Gender und methodische Expertise (qualitative und quantitative Forschungsmethoden) geachtet. Bei Bedarf zieht die Ethikkommission zusätzliche Expertise hinzu.

Es gibt ein ‚Fast Track‘- und ein ‚Full Review-Verfahren‘. Die ‚Fast Track-Option‘ ist für Forschungsvorhaben mit minimalen Risiken geeignet. Es findet im Umlauf-Verfahren per E-Mail statt und wird in der Regel innerhalb von acht Wochen abgeschlossen. Der ‚Full Review‘ findet auf der Sitzung der Ethikkommission statt und kann bis zu drei Monate (max. sechs Monate) in Anspruch nehmen.³⁴

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Angehörige der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU München. Hierzu zählen alle Beschäftigten, sich in Betreuungsverhältnissen befindliche Personen sowie Verfasser von Qualifizierungsarbeiten (Habilitationen, Habilitanden, Promovierende und Studierende). Den Antrag stellen Forschende, die das Forschungsvorhaben vor Ort hauptverantwortlich durchführen.

Wie wird ein Antrag gestellt?

Ein Antrag wird schriftlich gestellt. Das dazu vorgesehene Antragsformular wird ausgefüllt und unterschrieben mit den dazugehörigen Unterlagen bei der/dem Vorsitzenden der Ethikkommission eingereicht. Um die Arbeit der Kommission zu erleichtern und zu beschleunigen, werden Antrag und Unterlagen zusätzlich in digitaler Form (als pdf) per E-Mail eingereicht.

‚Fast-Track‘ oder reguläres Verfahren?

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt selbst eine erste Einschätzung der Einstufung in ein reguläres (‚Full Review‘) beziehungsweise ‚Fast Track‘-Begutachtungsverfahren vor (auf Basis der Kriterien, die in den Hinweisen zur Antragstellung beschrieben sind). Die Ethikkommission behält sich jedoch vor zu beurteilen, ob ein Antrag tatsächlich im Rahmen eines ‚Fast Track‘-Verfahrens angemessen begutachtet werden kann.

Für welche Art von Forschungsvorhaben kann ein Antrag gestellt werden?

Grundsätzlich zulässig ist die Antragstellung für sozialwissenschaftliche, empirische Forschung, die von Mitgliedern der Fakultät durchgeführt wird. Für eine Antragstellung können externe Gründe (z. B. Anforderungen von Drittmittelgebern oder Zeitschriften) oder Gründe innerhalb des Forschungsprozesses (z. B. ethische Bedenken/Fragen der Forschenden) ausschlaggebend sein. Die Entscheidung, ob eine Ethikprüfung für ein Forschungsvorhaben beantragt wird, liegt bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller.

Auf welcher Grundlage wird der Antrag begutachtet?

Der Arbeit der Kommission liegen vornehmlich zugrunde: die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG), die Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die jeweils geltenden Fassungen der Ethik-Kodizes und Empfehlungen der nationalen Fachverbände (Deutsche Gesellschaft für Soziologie, Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen, Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft, Deutsche Gesellschaft für Politikwissenschaft). Die Mitglieder der Kommission führen die Begutachtungen nach bestem Wissen und Gewissen durch und ziehen bei Bedarf zusätzliche Expertise hinzu (vgl. Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät).

³⁴ Das Formular und Hinweise zur Antragstellung finden sich online <http://www.sozialwissenschaften.uni-muenchen.de/fakultaet/ethikkommission/index.html> (10.07.2017).

Kasten 2:**Ethikkommission des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB)****Die Etablierung einer Ethikkommission auf der Grundlage der Ethikleitlinien des WZB**

Das WZB für Sozialforschung hat in den Jahren 2015 und 2016 die Leitlinien „WZB Research Ethics Policy and Procedures“ zur ethischen Begutachtung von Forschungsvorhaben entwickelt. Damit wurde die Grundlage für die Etablierung einer Ethikkommission am WZB geschaffen. Das WZB begegnet dadurch den Auflagen zahlreicher Fachzeitschriften, Förderorganisationen und Anbieter sensibler Datensätze, die immer häufiger die Begutachtung von Anträgen durch eine Ethikkommission voraussetzen. Auch der Reflexionsprozess über ethische Implikationen der eigenen Forschung soll durch die Einführung der Ethikleitlinien und der Ethikkommission initiiert und unterstützt werden.

Die Leitlinien wurden in einem offenen und kooperativen Prozess am WZB erarbeitet, immer im Bemühen, das Dokument auf die sozialwissenschaftliche Forschung auszurichten und den spezifischen Gegebenheiten in der sozialwissenschaftlichen Forschung adäquat Rechnung zu tragen, ohne die Modelle aus der Medizin zu kopieren.

Seit dem Inkrafttreten im April 2016 befinden sich die Leitlinien in einer Testphase, in der notwendige Ergänzungen und Spezifizierungen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den ersten Sitzungen der WZB-Ethikkommission eingearbeitet werden. In dieser Phase soll ebenfalls aktuellen Entwicklungen aus der nationalen und internationalen Diskussion zur Ethik in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Raum gegeben und, damit verbunden, sollen notwendige Ergänzungen in die Leitlinien aufgenommen werden.

Die Ethikkommission am WZB

Die WZB-Ethikkommission wurde im Juni 2016 auf der Grundlage der prozeduralen Bestimmungen der Ethikleitlinien konstituiert. Gemäß den Leitlinien besteht die Kommission aus drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern des WZB, einem externen Mitglied und der/dem Datenschutzbeauftragten; jeweilige Vertretungen sind vorgesehen.

Die Vielfalt im Hinblick auf Disziplinen, Methoden und Geschlecht ist bei der Kommissionsbesetzung sicherzustellen. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei jeweils neue, wie auch erfahrene Mitglieder in der Kommission vertreten sein sollen und somit Lernprozessen Raum gegeben und Fluktuation ermöglicht wird.

Bei spezifischen Anträgen kann die Kommission externe Experten konsultieren, die Beratungsfunktion, jedoch kein Stimmrecht haben. Die Kommission hat zwei feste Sitzungstermine im Jahr (Frühjahr und Herbst), wobei weitere Termine beziehungsweise Umlaufverfahren möglich sind, wenn in der Zwischenzeit Anträge eingereicht werden, die eine zügige Begutachtung durch die Kommission notwendig machen. Um die Arbeitsfähigkeit der Kommission zu erhalten, sind schriftliche Stellungnahmen einzelner Kommissionsmitglieder bei Abwesenheiten möglich.

Der Antrags- und Begutachtungsprozess am WZB

Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des WZB. Die Einreichung von Anträgen erfolgt auf freiwilliger Basis. Gründe für die Einreichung eines Antrags sind neben den Erfordernissen von Drittmittelgebenden und Fachzeitschriften auch der Wunsch der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, den Antrag auf ethische Implikationen und Fragen hin prüfen zu lassen.

Antragsvoraussetzung sind das Ausfüllen des Fragebogens (online), der den WZB-Ethikleitlinien anhängt und die anschließende Einreichung bei der Kommission. Für das Forschungsprojekt notwendige und erläuternde Unterlagen sind dem Antrag beizulegen. Die Kommission kann, wenn erforderlich, weitere Unterlagen von den Antragstellenden anfordern.

Die WZB-Ethikleitlinien sehen eine Dreiteilung des Prüfverfahrens vor. Kategorie 1 erfordert keine ethische Prüfung durch die Kommission (etwa bei der reinen Analyse von Sekundärdaten). Kategorie 2 ermöglicht es den Antragstellenden, im Falle von risikoarmer Forschung ohne ethische Implikationen eine Selbsteinschätzung vorzunehmen („Self-certification“). Kategorie 3 sieht eine umfassende Prüfung durch die Ethikkommission vor („Full Review“), etwa wenn Studien mit schutzbedürftigen Personengruppen geplant sind. Die Ethikkommission nimmt zu allen eingereichten Anträgen Stellung und kann auch für Anträge der Kategorie 1 und 2 die vollständige Prüfung durch die Ethikkommission festlegen, wenn sie dies für angemessen hält. Während die Einreichung von Anträgen am WZB auf freiwilliger Basis erfolgt, ist das Votum der Kommission bindend und kann bei Missachtung als Verstoß gegen die WZB-Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis und gegen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur guten wissenschaftlichen Praxis gewertet werden.

Die Ethikkommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der WZB-Ethikleitlinien und der darin enthaltenen ethischen Prinzipien, die sich aus international anerkannten Ethikkodizes, wie dem Nürnberger Kodex (1947), der Deklaration von Helsinki (1964) und dem Belmont Report (1979), ableiten: Die Forschung sollte gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Wert haben, die Nutzen-Risiko-Analyse für ein Forschungsprojekt muss positiv ausfallen, die Teilnahme sollte freiwillig sein und die Teilnehmenden müssen ihr informiertes Einverständnis geben.

Die Ethikkommission arbeitet zudem eng mit dem zentralen Datenmanagement des WZB zusammen, das spezifische Anleitung und Beratung im Hinblick auf die Herausforderungen und Anforderungen der nationalen Datenschutzgesetze gibt.

Einrichtung und Finanzierung lokaler Ethikkommissionen

Die Initiative zur Einrichtung einer Kommission sollte nur bei gegebenem Anlass erfolgen. Es ist gegenwärtig nicht sinnvoll, Ethikkommissionen flächendeckend auf Verdacht einzurichten. Die Finanzierung einer lokalen Ethikkommission sollte aus Haushaltsmitteln erfolgen, da die Arbeit einer solchen Kommission im Eigeninteresse der Forschung liegt.

Medizinische Ethikkommissionen erheben in der Regel eine Bearbeitungsgebühr. Die meisten bislang gegründeten Kommissionen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften tun dies jedoch nicht. Ob Gebühren für die Beratung und Antragstellung erhoben werden, sollte von der Einrichtung oder der Kommission pragmatisch entschieden werden. Es ist zu beachten, dass insbesondere für Studien, die nicht über Drittmittel finanziert sind, eine Bearbeitungsgebühr den Zugang zu einer forschungsethischen Begutachtung erheblich erschweren kann. Die Frage nach der Angemessenheit von Gebühren sollte ‚vor Ort‘ entschieden werden. Dabei geht es auch darum, zum einen die Überlastung einer Kommission zu vermeiden und zum anderen eine erwartete Mindestfallzahl von Prüfungen zu erreichen, die der Qualitätssicherung und der Effizienz von Prüfungen dient.

Eine Ethikkommission kann nur von Hochschul- beziehungsweise Fakultätsleitungen und Leitungen von Forschungseinrichtungen (oder den entsprechenden, demokratisch gewählten Gremien der Selbstverwaltung dieser Einrichtungen) eingerichtet werden. Bei der Besetzung besteht gleichermaßen die Möglichkeit zur Ernennung oder zur ‚Urwahl‘ der Mitglieder.

Zusammensetzung und Arbeitsweise lokaler Ethikkommissionen

Bei der Zusammensetzung einer Ethikkommission sollte darauf geachtet werden, dass sich die methodische Vielfalt der Forschung einer Einrichtung auch in der Expertise der Mitglieder widerspiegelt. Es sollten also in der Regel sowohl Forschende mit qualitativen als auch mit quantitativen Methodenkompetenzen vertreten sein. Da aber einzelne Personen niemals Expertinnen oder Experten für alle methodischen Ansätze in ihrem Feld sein können, sollte nach Bedarf entsprechend zusätzliche Expertise hinzugezogen werden. Zumindest ein Mitglied der Kommission sollte über relevante rechtliche Expertise verfügen (das kann eine Juristin, ein Jurist oder eine Person mit ausgewiesener datenschutzrechtlicher Expertise sein), im Idealfall ist dies die/der Datenschutzbeauftragte der Einrichtung. Weiterhin können Ethikkommissionen in Erwägung ziehen, verschiedene Statusgruppen und weitere Diversitätsmerkmale bei ihrer Zusammensetzung zu berücksichtigen. Auf diesem Wege kann auch sichergestellt werden, dass die entsprechende Expertise bezüglich der Fragen des Schutzes von (abhängig) Forschenden vertreten oder zumindest eine gewisse Diversität der Perspektiven gegeben ist.

International, wie auch in der Medizin, ist es üblich, dass Ethikkommissionen nicht nur aus Mitgliedern der Einrichtung und Fachgemeinschaft zusammengesetzt sind, sondern auch externe Dritte einbezogen werden, z. B. Personen mit ausgewiesener ethischer Expertise, Laien oder Patientenvertretende.³⁵ Für lokale Ethikkommissionen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind externe Mitglieder und Laien nach Ermessen des RatSWD nicht zwingend erforderlich. Wenn in Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Instituten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen) unter den Mitgliedern der Einrichtung keine Expertise in Ethik oder Rechtswissenschaften/Datenschutz vertreten ist, sollte externe Expertise einbezogen werden.

Die Zahl der Sitzungen, Begutachtungsprozesse und Entscheidungsmodi richtet sich nach dem vorliegenden Bedarf und wird von den einzelnen Kommissionen entsprechend gestaltet.

³⁵ So sieht z. B. das TCPS2 in Kanada vor, dass Ethikkommissionen (Research Ethics Boards) mindestens fünf Personen umfassen, darunter sowohl Männer als auch Frauen, von denen (1) mindestens zwei über relevante fachliche Forschungsexpertise verfügen, (2) mindestens ein Mitglied über ethische Expertise verfügt, (3) mindestens ein Mitglied über relevante rechtliche Expertise verfügt, und (4) mindestens ein Mitglied als Bürger oder Bürgerin (community member) einbezogen wird, wobei diese Person nicht an der Institution beschäftigt sein und auch sonst keine Anbindung an die Institution haben soll (TCPS2 2014, Article 6.4: 72).

Kasten 3: Hinweise zur Begutachtung durch Ethikkommissionen

Im Folgenden werden einige Fragen behandelt, die sich häufig bei der forschungsethischen Begutachtung empirischer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien durch Ethikkommissionen stellen.

1. Ist der Datenschutz gewährleistet und von den zuständigen Datenschutzbeauftragten zustimmend geprüft?

Ohne Zustimmung der/des Datenschutzbeauftragten darf und kann ein Forschungsvorhaben nicht durchgeführt werden. Ob diese Prüfung erst nach der Ethik-(Selbst-)Prüfung erfolgt, kann nicht abstrakt beantwortet werden, sondern hängt vom konkreten Einzelfall ab.

2. Welche Unterlagen müssen zur Begutachtung vorliegen?

In der Regel wird das Forschungsprojekt und sein methodisches Vorgehen detailliert beschrieben und erläutert, inwiefern forschungsethische Grundsätze gewährleistet sind (wie z. B. die Freiwilligkeit der Teilnahme, das Einholen einer informierten Einwilligung etc.). Dazu gehört auch, die Risiken einzuschätzen, die eine Teilnahme an der Studie beinhaltet und darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu minimieren und eine mögliche Schädigung zu vermeiden (z. B. Vertraulichkeit, Strategien der Anonymisierung etc.). Viele Ethikkommissionen stellen für die Antragstellung ein Formular zur Verfügung. Die Verfahren und erforderlichen Unterlagen variieren jedoch von Kommission zu Kommission.

3. Was, wenn noch nicht alle Unterlagen eingereicht werden können?

In der Regel wird ein Antrag auf forschungsethische Prüfung vor Beginn des Forschungsprojekts gestellt. In vielen Fällen können zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen eingereicht werden, z. B. weil einzelne methodische Schritte erst im Verlauf des Forschungsprozesses geklärt werden. Dies ist oft bei qualitativen Studien der Fall, die dem methodologischen Prinzip der Offenheit verpflichtet sind, sowie bei längerfristigen/mehrphasigen Forschungsvorhaben, bei denen nachfolgende Schritte auf vorhergehenden Phasen aufbauen (z. B., wenn Ergebnisse aus Fokusgruppen in die Planung einer anschließenden quantitativen Befragung oder in die Entwicklung einer Intervention einfließen). In solchen Fällen sollte die Ethikkommission eine prozesshafte Begutachtung ermöglichen und klären, welche Unterlagen zu Beginn erforderlich sind und welche Unterlagen gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt nachgereicht werden.

4. Muss in jedem Fall eine informierte Einwilligung eingeholt werden oder sind Ausnahmen vertretbar?

Die freiwillige und informierte Einwilligung der Teilnehmenden stellt einen zentralen forschungsethischen Grundsatz dar, der auch rechtlich (§ 4a BDSG) begründet ist.

In der Regel wird die Einwilligung der Teilnehmenden schriftlich eingeholt. In einzelnen Fällen kann es jedoch methodologisch notwendig und ethisch vertretbar sein, die Einwilligung mündlich einzuholen (z. B. bei qualitativen Studien, in denen es die Forschungssituation nicht zulässt, schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen; bei analphabetischen Teilnehmenden oder bei telefonischen Expertinnen- und Experten-Interviews). In solchen Fällen sollten die Forschenden das mündliche informierte Einverständnis dokumentieren (z. B. durch eine Audioaufnahme oder eine Feldnotiz).

Bei bestimmten Studiendesigns ist es allerdings nicht möglich, die Teilnehmenden über die Studie und das Vorgehen zu informieren und eine Einwilligung einzuholen, wie z. B. bei bestimmten experimentellen Designs (Feldexperimenten, Laborexperimenten) oder ethnografischer Feldforschung. In diesen Fällen sollte darauf geachtet werden, dass die Risiken für die teilnehmenden Personen minimal sind. Bei Laborexperimenten sollte die informierte Einwilligung im Anschluss an das Experiment eingeholt werden. Bei Feldexperimenten ist in Erwägung zu ziehen, ausgewählte Mitglieder des ‚Feldes‘ (z. B. Vertreterinnen oder Vertreter einer Nachbarschaft oder einer Gemeinschaft, die beforscht wird) in beratender Funktion (z. B. im Rahmen eines Projektbeirats) einzubinden und die Öffentlichkeit im Anschluss an das Experiment zu informieren. Bei ethnografischer Feldforschung (teilnehmende Beobachtung) werden in der Regel Schlüsselpersonen informiert, Prozesse der informierten Einwilligung weiterer Personen werden prozesshaft und dialogisch ausgehandelt und in Feldnotizen dokumentiert. Allerdings ist es generell bei Feldforschung (sowohl experimenteller als auch ethnografischer Art) nicht in gleichem Maße möglich, von allen an der Studie im weitesten Sinne beteiligten Personen eine individuelle Einwilligung einzuholen. Hier zeigt sich eine Besonderheit der sozialwissenschaftlichen Forschung, die im Unterschied zur klinisch-medizinischen Forschung nicht ausschließlich mit Individuen, sondern auch mit kollektiven Einheiten (z. B. Nachbarschaften, Fußball-Stadien, Online-Communities etc.) Forschung durchführt.³⁶

5. Ist es vertretbar, Teilnehmende zu täuschen?

Viele experimentelle Designs sind aus methodologischen Gründen darauf angewiesen, Teilnehmende in Unkenntnis über die genauen experimentellen Bedingungen zu lassen. In manchen Fällen ist es auch notwendig, Teilnehmende aktiv zu täuschen. Dies ist nur vertretbar – sofern es nicht ohnehin expliziten Regeln seiner Teildisziplin, wie etwa der experimentellen Wirtschaftsforschung, widerspricht – solange die Risiken für Teilnehmende minimal sind. Eine Täuschung sollte außerdem nur temporär erfolgen. Bei Laborforschung sollten die Teilnehmenden im Anschluss über die Täuschung und das Experiment aufgeklärt werden und ihre Einwilligung sollte eingeholt werden.

Grundsätzlich sollten sich die Forschenden auf Nachfragen als Forschende zu erkennen geben und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, um die Teilnehmenden nach Abschluss der Datenerhebung über die Forschungstätigkeit zu informieren.

³⁶ Selbst in der klinischen Forschung ist der strenge Individualbezug nicht immer gegeben, wenn z. B. im Forschungsprozess Wissen generiert wird, von dem automatisch auch andere Familienangehörige betroffen sind (z. B. genetische Tests), von denen die Einwilligung zur Informationsproduktion aber nicht eingeholt wurde.

■ Empfehlung 2

Der RatSWD empfiehlt die Einrichtung von lokalen Ethikkommissionen an sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die einen regelmäßigen Bedarf an formalisierten Prüfverfahren absehen können. Lokale Ethikkommissionen eröffnen Forschenden einen Zugang zu methodisch und disziplinar angemessenen Prüf- und Begutachtungsverfahren. Diese sollen die Multiparadigmatik und Methodenvielfalt in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften berücksichtigen und Forschenden optional, das heißt auf freiwilliger Basis, zur Verfügung stehen. Für Einrichtungen, die mit einer höheren Anzahl von Prüfungen rechnen, schlägt der RatSWD vor, Indikatoren zu entwickeln, anhand derer eingeschätzt werden kann, welche Vorhaben einer umfanglicheren Prüfung (durch eine Kommission) bedürfen, bei welchen dies gegebenenfalls nicht angezeigt ist und in welchen Fällen ein wohldokumentiertes Self-Assessment ausreichend ist. Um die Qualität der Prüfverfahren durch lokale Ethikkommissionen zu sichern, sollten nur dort Kommissionen eingerichtet werden, wo eine ausreichend große Zahl von Prüfungen zu erwarten ist (womit auch die Effizienz von Verfahren gewährleistet wird) und wo fachlich und methodisch einschlägig erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Kommissionsmitglieder wirken können.

4.2.2 Überregionale Ethikkommissionen: Verortung, Aufgaben und Zuständigkeit

Überregionale Ethikkommissionen stellen eine wichtige Ergänzung zu den lokalen Ethikkommissionen dar. Sie sollten bei Bedarf beraten, begutachten und empfehlen (beispielsweise bei besonders komplizierten oder multi- oder interdisziplinäre Fällen) und auch für Projekte zur Verfügung stehen, für die keine lokale Ethikkommission zuständig ist beziehungsweise gefunden werden konnte. In den Fällen, in denen eine lokale Kommission bei der Prüfung eines Antrages etwa zum Ergebnis kommt, dass sie nicht in der Lage ist, eine Prüfung durchzuführen (z. B. weil ihr einschlägige fachliche Expertise fehlt), kann sie entsprechende Expertise hinzuziehen oder die Prüfung an eine überregionale Kommission weiterleiten.

Es bestehen bereits überregionale Ethikkommissionen bei Fachgesellschaften der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (z. B. bei der Soziologie und der Kommunikationswissenschaft) oder befinden sich in Gründung (z. B. bei der experimentellen Wirtschaftsforschung). Inwiefern diese Kommissionen auch Begutachtungen von Forschungsanträgen vornehmen, variiert. Wie bestehende oder im Entstehen befindliche Strukturen sinnvoll genutzt werden können (ohne sie zu überfordern), um Begutachtungsstrukturen auf überregionaler und interdisziplinärer Ebene zu ermöglichen, muss gemeinsam mit den Fachgesellschaften geklärt werden. Allerdings besteht wenig Transparenz über Verfahrensweisen und Aufgaben der übergeordneten Fachgesellschaften. In ihrem jetzigen Zuschnitt sind nicht alle disziplinären Ethikkommissionen im Hinblick auf die hier diskutierten Fragen sinnvoll ausgelegt. Ob sie gegebenenfalls ihr Aufgabenspektrum erweitern sollten oder ob es einer oder mehrerer zusätzlicher überregionaler Ethikkommissionen bedarf, müssen die Fachgesellschaften selbst prüfen und entscheiden.

Für die Einrichtung multi- und interdisziplinärer Ethikkommissionen bieten sich z. B. die großen außeruniversitären Forschungsorganisationen, Forschungsfördernde oder eine Lösung im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur an.

Überregionale Ethikkommissionen werden mit großer Wahrscheinlichkeit auch grundsätzliche forschungsethische Diskurse führen müssen. Besonders relevante grundsätzliche Probleme sollten (auch) in übergeordneten und nicht auf die Forschung spezialisierten Ethikgremien diskutiert werden (z. B. dem Deutschen Ethikrat) und gegebenenfalls zu übergeordneten Empfehlungen führen.

Bedacht werden muss, dass ethische Fragen innerhalb der auf Ethik spezialisierten Fachwissenschaften kontrovers diskutiert werden können. Im Falle forschungsethischer Bewertungen kommt hinzu, dass hier fachwissenschaftliche und methodenspezifische Gegebenheiten mit allgemeineren ethischen Prinzipien in praktikabler Weise zu vermitteln sind. Dies wirft Fragen der Kompetenz der Ethikkommissionen selbst und der Etablierung verallgemeinerbarer Bewertungsstandards ebenso auf wie Fragen zur Zusammensetzung von Ethikkommissionen, der zu etablierenden Diskurskultur und der Aus- und Fortbildung von Kommissionsmitgliedern (Hammersley 2008: 2 ff.).

Einrichtung und Finanzierung überregionaler Ethikkommissionen

Die Initiative zur Einrichtung überregionaler Kommissionen sollte nicht erst bei gegebenem Anlass erfolgen, sondern systematisch von Gremien wie dem Deutschen Ethikrat, von Forschungsfördernden, Fachgesellschaften oder Fakultäten überprüft und geplant werden. Das in Abschnitt 4.3 empfohlene Forum kann die Einrichtung überregionaler Kommissionen als eine seiner ersten Aufgaben anregen.

Die Finanzierung überregionaler Ethikkommissionen sollte dem Bedarf entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass etwa Fachgesellschaften nur über geringe finanzielle Mittel verfügen. Überregionale Ethikkommissionen könnten gegebenenfalls öffentlich, beispielsweise aus den Wissenschaftshaushalten der Länder, finanziert werden.

Wie die Finanzierung einer überregionalen Ethikkommission im Detail aussieht, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entschieden werden. Die Forschungspolitik und die Forschungsfördernden, die an der Einrichtung solcher Kommissionen ein besonderes Interesse haben könnten, sind aufgefordert zu klären, wie eine öffentliche Finanzierung möglich wäre.

Bei der Besetzung einer überregionalen Ethikkommission besteht jederzeit die Möglichkeit der Ernennung durch das Gremium oder die Institution, die die Kommission einrichtet. Bei übergeordneten Ethikkommissionen von Fachgesellschaften kann eine Wahl der Mitglieder im Hinblick auf die Akzeptanz der Kommission nützlich sein.

Zusammensetzung und Arbeitsweise überregionaler Ethikkommissionen

Bei der Zusammensetzung der überregionalen Ethikkommissionen sollte die Vielfalt der Disziplinen und Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften berücksichtigt werden. Zudem liegt es nahe, dass diese überregionalen Ethikkommissionen nicht rein fachintern besetzt werden, sondern auch Expertisen aus den Ethik- und Rechtswissenschaften vertreten sind. Laien sollten auf Basis von ‚Experimentierklauseln‘ berufen werden, da bislang keine Erfahrungen vorliegen, inwieweit sie für den Prozess produktiv sind.

Die Zahl der Sitzungen, Begutachtungsprozesse und Entscheidungsmodi sollte den einzelnen Kommissionen überlassen werden.

Diese Punkte werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die rechtlich geprüft werden sollte.³⁷

³⁷ Beispiel für die Geschäftsordnung einer sozialwissenschaftlichen Ethikkommission: Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) www.sozialwissenschaften.uni-muenchen.de/fakultaet/ethikkommission/geschaeftsordnung-ek.pdf (10.07.2017);

Beispiel für die Satzung einer Ethikkommission der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften: Friedrich-Schiller-Universität Jena www.fsv.uni-jena.de/Ethik_Kommission.html (10.07.2017).

■ Empfehlung 3

Der RatSWD empfiehlt die Einrichtung überregionaler Ethikkommissionen zur Unterstützung und Ergänzung der lokalen Ethikkommissionen, beispielsweise für ungewöhnliche, interdisziplinäre, auf verschiedene Standorte verteilte und/oder internationale Forschungsvorhaben sowie für Forschungsvorhaben, für die keine lokale Ethikkommission zur Verfügung steht. Derartige Ethikkommissionen können z. B. von Fachgesellschaften, mehreren Hochschulen oder Forschungsorganisationen (wie z. B. der Helmholtz-Gemeinschaft oder der Leibniz-Gemeinschaft) oder im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)³⁸ eingerichtet werden. Wo überregionale Kommissionen aufgebaut werden, sollte nicht zuletzt auch davon abhängen, ob die notwendigen Ressourcen für eine angemessene Sach- und Personalausstattung mobilisiert werden können.

4.3 Forum für forschungsethische Fragen

Durch Digitalisierung, neue Technologien und die dadurch entstandenen neuen Möglichkeiten Daten zu nutzen und zu verknüpfen, haben sich die Rahmenbedingungen der Forschung grundlegend verändert. Dies bedeutet neue Chancen, aber auch zunehmende Verantwortung gegenüber den Teilnehmenden und eine zunehmende Bedeutung forschungsethischer Fragen.

Da Ethikkommissionen grundsätzlich ‚nur‘ in der Lage sind, bestehende (andernorts formulierte) Entscheidungsgrundlagen anzuwenden empfiehlt der RatSWD in Ergänzung der Maßnahmen zur Förderung der forschungsethischen Reflexivität der Forschenden und der Etablierung von lokalen und überregionalen Ethikkommissionen, die Einrichtung eines permanenten Forums, in dem die übergeordnete Diskussion geführt und die entsprechenden ‚Handreichungen‘ entwickelt werden können.

Themen für ein solches Forum wären:

- Spannungsverhältnis Forschungsethik (Schutz der Teilnehmenden) und Forschungsfreiheit
- Fragen der Digitalisierung, Verknüpfbarkeit von Daten, neuen Konzepten der Einwilligung, Technikfolgen-Abschätzung und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
- Fragen der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie zur rechtlichen Verankerung eines Forschungsgeheimnisses
- Fragen der europäischen Harmonisierung, Verhaltenskodizes (codes of conducts).
- Organisation von allgemein anerkannten Ethikprüfungen für internationale Projekte, z. B. im Rahmen der Europäischen Union (EU)
- Koordination von Forschungsprojekten zur Forschungsethik. Der RatSWD sieht einen Bedarf, Forschung im Bereich der Forschungsethik zu stärken
- Evaluation des Systems und der Elemente der Ethikprüfungen

Ein solches Forum, das z. B. von mehreren Fachgesellschaften gemeinsam getragen werden könnte, kann als Ergänzung zur Arbeit des Deutschen Ethikrates gesehen werden. Es entwickelt spezifische Vorschläge zur Forschungsethik in Bezug auf die Belange der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Denkbar wäre, dass über ein solches Forum auch Ressourcen für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder von lokalen Ethikkommissionen zur Verfügung gestellt werden.

³⁸ Vgl. RfII 2017b

Vorbild könnte der Arbeitskreis Medizinischer Ethikkommissionen in der Bundesrepublik Deutschland (2014) sein, der alle 53 medizinischen Ethikkommissionen umfasst und sich zweimal im Jahr trifft (mit Vertreterinnen und Vertretern vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)). Konkrete Empfehlungen und Hinweise werden in Arbeitsgruppen erarbeitet.

Ebenfalls als Vorbild könnte das ‚Panel on Research Ethics‘ aus Kanada dienen. Hier wurde beispielsweise eine ‚Task Force on Interpretation‘ eingerichtet. Forschende können ihre forschungsethischen Fragestellungen an diese richten. Die Frage wird von den Mitgliedern diskutiert. Dabei gibt es nicht immer eine übereinstimmende Lösung, sondern die verschiedenen Ansichten der Mitglieder werden an die Fragenden zurückgespiegelt. Das Panel hat dabei keine rechtliche Handhabe, sondern kann nur Ratschläge aussprechen.³⁹

Um die Bedeutung eines solchen Forums deutlich zu machen, wird in Kasten 4 ein konkretes Problem kurz diskutiert, das für forschungsethische Abwägungen relevant ist, jedoch selbst (ebenso wie dessen Rahmenbedingungen) nicht von einer Ethikkommission verändert werden kann (beziehungsweise können). Das Problem des ‚Schutzes von Forschenden‘ wurde bereits im Abschnitt 3.2.2 angesprochen.

■ Empfehlung 4

Der RatSWD empfiehlt die Einrichtung eines permanenten Forums für forschungsethische Debatten, in welchem drängende Herausforderungen – z. B. im Zusammenhang mit neuen Technologien, digitalen Wirklichkeiten und neuen Datenformen (wie Big Data, Social Media und visuelle Daten) – diskutiert und forschungsethisch gute Lösungsvorschläge entwickelt werden können. Dieses Forum, das im Rahmen der NFDI von mehreren Fachgesellschaften gemeinsam getragen werden könnte, ergänzt die Arbeit des Deutschen Ethikrates (früher: Nationaler Ethikrat) und könnte spezifische Vorschläge in Bezug auf die Belange der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entwickeln. Über das Forum könnten auch Ressourcen für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder von Ethikkommissionen zur Verfügung gestellt werden.

³⁹ Die Beschreibung dieser Task Force geht auf einen Vortrag am 09.02.2017 im Rahmen der 7. Konferenz für Sozial- und Wirtschaftsdaten von Herrn Dr. Will van den Hoonaard zurück, der Mitglied der Task Force war.

Kasten 4: Beispiel für ein Forums-Thema: Schutz von Forschenden

Im gegenwärtigen Rechtsrahmen kann das Problem entstehen, dass Forschende Kenntnisse über strafrechtlich relevante Handlungen von Studienteilnehmenden erlangen, die sie gegebenenfalls gegenüber Ermittlungsbehörden offenbaren müssen. Die Forschenden können insofern ihre Zusicherung der Anonymität gegenüber den Teilnehmenden nicht einhalten.

Ein denkbarer Schutz aller Forschenden (und nicht nur der Forschenden der Medizin und der Psychologie) wäre ein Zeugnisverweigerungsrecht im Hinblick auf strafrechtlich relevante Erkenntnisse, die während eines Forschungsprozesses über Teilnehmende angefallen sind. Ein Zeugnisverweigerungsrecht („Forschungsgeheimnis“) würde auch den Datenschutz sicherer machen (siehe z. B. Wagner 1999). Freilich werden damit nicht automatisch alle Fragen geklärt. Genau deswegen wäre die Thematik ‚Zeugnisverweigerungsrecht für Forschende‘ der Prototyp eines Problems für ein Ethikforum.

Eine mögliche Fragestellung wäre etwa: Was ist, wenn sich Studierende im Rahmen einer Abschlussarbeit gegenüber Ermittlungsbehörden auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, das die Betreuenden (als Nicht-Forschende) aber nicht haben, jedoch durch die Abschlussarbeit von berichtbaren Straftaten erfahren haben?

Zu klären wäre auch das Verhältnis von Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht. Die Schweigepflicht ist in §203 StGB geregelt und deutlich enger gefasst als das Zeugnisverweigerungsrecht in §53 StPO. Die Schweigepflicht gilt immer dann, wenn Informationen einer Person in Ausübung ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut werden.

Dies gilt auch explizit für wissenschaftliche Forschung (§53 Abs. 2 Satz 6 StGB), womit alle Forschungen erfasst sein könnten, die sich explizit mit eventuell strafbaren Handlungen beschäftigen. Dies müsste in einem juristischen Diskurs geprüft werden.

Offene Fragen sind beispielsweise, wie Informationen zu Straftaten juristisch zu bewerten sind, die Forschende im Zusammenhang mit einer ganz anderen Befragung erfahren und die Befragte ohne diesbezügliche Fragen der Forschenden erzählen? Ob die oder der Forschende dann in Ausübung der eigenen beruflichen Tätigkeit diese Informationen erhalten hat und sich Befragte auf die Verschwiegenheit der Forschenden bezüglich dieser Information verlassen können? Oder ob die Befragten eigenes Verschulden trifft, wenn sie ungefragt von einer Straftat berichten?

Nachwort

Gert G. Wagner

(Vorsitzender der RatSWD-Arbeitsgruppe Forschungsethik)

Die vorliegenden Empfehlungen entstanden in einem ungewöhnlich aufwendigen Prozess. Die zuständige Arbeitsgruppe (AG) des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) zog viele Kolleginnen und Kollegen in ihre Beratungen ein, der Entwurf der Empfehlungen durchlief mehrere Überarbeitungsrunden (so auch einer ersten im RatSWD selbst) und schließlich wurde der Entwurf in einen fachöffentlichen Konsultationsprozess gegeben, der zu einer weiteren Überarbeitung führte, bevor das Papier vom RatSWD diskutiert und nach wenigen Änderungen verabschiedet wurde.

Die Empfehlungen wurden auf ethische Fragen der Datenerhebung zugespitzt, da es in Deutschland einen konkreten Bedarf gibt, die Erhebung von Daten forschungsethisch zu reflektieren. Andere Ethikfragen des Forschungs- und Publikationsprozesses, wie sie z. B. der Verein für Socialpolitik in seinem Ethikkodex und seinen Leitlinien für Ex-Post-Wirkungsanalysen diskutiert, wurden von der AG und dem RatSWD selbst in den Empfehlungen bewusst ausgeklammert; sie wurden jedoch durchaus, mehr oder weniger intensiv, diskutiert. Einige dieser Diskussionen und meine persönlichen Schlussfolgerungen daraus reflektiere ich in einem Paper, das in der Working Paper-Reihe des RatSWD zeitgleich mit den vorliegenden Empfehlungen erscheint (Wagner 2017).

Als Vorsitzender der Forschungsethik-AG möchte ich den Mitgliedern der AG herzlich persönlich danken, die lange und intensiv an etlichen Versionen gearbeitet und sich auch beim Konsultationsprozess engagiert haben. Auch allen Institutionen und Fachgesellschaften, die sich am Prozess beteiligt haben, darunter auch die DFG, gilt mein großer Dank; ebenso wie den Diskutantinnen und Diskutanten bei der forschungsethischen Session der 7|KSWD (7. Konferenz für Sozial- und Wirtschaftsdaten) im Februar 2017.

Mein ganz großer Dank geht an die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des RatSWD, die die AG hervorragend unterstützt haben mit Recherchen, Textentwürfen und vor allem dem unermüdlichen Redigieren immer wieder neuer Versionen. Vor allem waren Claudia Oellers und Sandra Hagedorn an diesem intensiven und langwierigen Prozess beteiligt, am Ende auch Anna Fräßdorf.

Besonderer und mein ganz persönlicher Dank gilt Jörg Strübing und Hella von Unger. Als qualitativ arbeitende Sozialwissenschaftler haben sie nicht nur ihre spezifische Perspektive in die von quantitativen Forscherinnen und Forschern dominierte Forschungsethik-AG eingebracht, sondern auch ihre Erfahrungen mit forschungsethischen Diskussionen in der internationalen Community der qualitativen Sozialwissenschaft. Es ist ohne Zweifel Jörg Strübing und Hella von Unger zu verdanken, dass die nun vorliegenden Empfehlungen des RatSWD zur Forschungsethik die entsprechende Selbstreflektion und Ausbildung des forschenden Nachwuchses betonen. Dies ist nicht nur, wie die vorgelegten Empfehlungen zeigen, sachlich höchst angemessen, sondern dadurch kann der RatSWD auch die internationale Diskussion um forschungsethische Fragen spezifisch bereichern.

Literaturverzeichnis

Zitierte Literatur

- Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.** (2014): Satzung. <http://www.ak-med-ethik-komm.de/docs/SatzungJuni2014.pdf> (10.07.2017).
- ADM** [Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.] (2006): Richtlinie für die Befragung von Minderjährigen. https://bvm.org/fileadmin/pdf/Recht_Berufskodizes/Richtlinien/RL_2006_Minderjaehriger_D.pdf (10.07.2017).
- Barnett, A. G. et al.** (2016): The high costs of getting ethical and site-specific approvals for multi-centre research. *Research Integrity and Peer Review*. 1(16). doi:10.1186/s41073-016-0023-6.
- Barocas, S. & Nissenbaum, H.** (2014): Big Data's End Run Around Consent and Anonymity. In: Lane, J.; Stodden, V.; Bender, S. & Nissenbaum, H. (Hrsg.), *Privacy, Big Data and the Public Good*. Cambridge: Cambridge University Press, 44–75. doi:10.1017/CBO9781107590205. <https://www.nyu.edu/projects/nissenbaum/papers/BigDatasEndRun.pdf> (10.07.2017).
- Canadian Institutes of Health Research; Natural Sciences and Engineering Research Council of Canada & Social Sciences and Humanities Research Council of Canada** (2014): Tri Council Policy Statement TCPS2. Ethical Conduct for Research Involving Humans. http://www.pre.ethics.gc.ca/pdf/eng/tcps2-2014/tcps_2_final_web.pdf (10.07.2017).
- DFG** [Deutsche Forschungsgemeinschaft] und **Leopoldina** [Nationale Akademie der Wissenschaften] (2014): Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung. https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_06_DFG_Leopoldina_Wissenschaftsfreiheit_verantwortung_D.pdf (10.07.2017).
- DFG** [Deutsche Forschungsgemeinschaft] (2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf (10.07.2017).
- DGPs** [deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V.] & **BDP** [Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.] (2005): Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP. https://www.hw.uni-wuerzburg.de/fileadmin/06020000/download/Ethische_Richtlinien_der_DGPs_und_des_BDP.pdf (10.07.2017).
- DGS** [Deutsche Gesellschaft für Soziologie] & **BDS** [Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen] (2014): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS). http://www.soziologie.de/fileadmin/migrated/content_uploads/Ethik-Kodex_2014-06-14.pdf (10.07.2017).
- Diener, E. & Crandall, R.** (1978): *Ethics in Social and Behavioral Research*. Chicago: University of Chicago Press.
- Dorer, P.; Mainusch, H. & Tubies, H.** (1988): *Bundesstatistikgesetz (BstatG). Kommentar*. München: C.H. Beck.
- Droogsma Musoba, G.; Jacob, S. A. & Robinson, L. J.** (2014): The Institutional Review Board (IRB) and Faculty: Does the IRB Challenge Faculty Professionalism in the Social Sciences? The Qualitative Report, 19(51). <http://nsuworks.nova.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1413&context=tqr> (10.07.2017).
- ESRC** [Economic and Social Research Council] (2015): ESRC Framework for research ethics. <http://www.esrc.ac.uk/files/funding/guidance-for-applicants/esrc-framework-for-research-ethics-2015/> (10.07.2017).
- European Commission**. Directorate-General for Research & Innovation (2016): H2020 Programme. Guidance - How to complete your ethics self-assessment. Version 5.2. http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/ethics/h2020_hi_ethics-self-assess_en.pdf (10.07.2017).
- Falk, A. & Szech, N.** (2013): Morals and Markets. *Science* 340(6133), 707–711.
- Fecher, B. & Wagner, G. G.** (2016): Research parasites are beneficial for the organism as a whole: competition between researchers creates a symbiotic relationship. RatSWD Working Paper 256/2016. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_256.pdf (10.07.2017). (Kurzfassung in: *Science* 351(6280), 1405–1406.

- Häder, M.** (2009): Der Datenschutz in den Sozialwissenschaften. RatSWD Working Paper 90/2009. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).
http://www.ratswd.de/download/RatSWD_WP_2009/RatSWD_WP_90.pdf (10.07.2017).
- Hammersley, M.** (2008): Against the ethicists: on the evils of ethical regulation. *International Journal of Social Research Methodology* 12(3), 211–225. doi:10.1080/13645570802170288.
- Hertwig, R. & Ortmann, A.** (2003): Economists and Psychologist Practices: How They Differ, Why They Differ, and How They Could Converge. In: Brocas, I. & Carrillo, J. (Hrsg.): *The Psychology of Economic Decisions*. Oxford: Oxford University Press.
- Hertwig, R. & Ortmann, A.** (2008): Deception in Experiments: Revisiting the Arguments in Its Defense. *Ethics & Behaviour* 18(1), 59–92. doi:10.1080/10508420701712990.
- Hopf, C.** (2004): Forschungsethik und qualitative Forschung. In: U. Flick, E. von Kardorff & Steinke, I. (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Israel, M.** (2015): *Research Ethics and Integrity for Social Scientists*. Los Angeles: SAGE.
- Kämper, E.** (2016): Risiken sozialwissenschaftlicher Forschung? Forschungsethik, Datenschutz und Schutz von Persönlichkeitsrechten in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften. RatSWD Working Paper 255/2016. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).
http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_255.pdf (10.07.2017).
- Leibniz-Gemeinschaft** (2015): Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. http://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/bilder/Forschung/Forschungsthemen/Leibniz-Gemeinschaft.Leitlinie_gute_wissenschaftlicher_Praxis.27.11.2015.pdf (10.07.2017).
- Lie, R. & Witteveen, L.** (2015): Visual informed consent: Informed consent without forms. *International Journal of Social Research Methodology* 20(1), 1–13.
- Mervis, J.** (2017): U.S. report calls for research integrity board. *Science* 356(6334), 123. doi:10.1126/science.356.6334.123.
- Münc, R.** (2012): Die Kolonisierung von Bildung und Wissenschaft durch Rankings: Einschränkung von Diversität und Behinderung des Erkenntnisfortschritts. SOZBLOG. Blog der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. <http://soziologie.de/blog/2012/07/die-kolonisierung-von-bildung-und-wissenschaft-durch-rankings-einschrankung-von-diversitat-und-behinderung-des-erkenntnisfortschritts-zur-empfehlung-des-dgs-vorstandes-aus-dem-che-ranking-auszusteig/> (10.07.2017).
- Nürnberg Kodex** (1947)
http://www.ipnw-nuernberg.de/aktivitaet2_1.html (10.07.2017).
- Oellers, C. & Wegner, E.** (2009): Does Germany Need a (New) Research Ethics for the Social Sciences? RatSWD Working Paper Paper 86/2009. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).
http://www.ratswd.de/download/RatSWD_WP_2009/RatSWD_WP_86.pdf (10.07.2017).
- Raspe, H. et al** (2012): Empfehlungen zur Begutachtung klinischer Studien durch Ethik-Kommissionen. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- RatSWD** [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] [German Data Forum] (Hrsg.) (2011): *Building on Progress: Expanding the Research Infrastructure for the Social, Economic and Behavioral Sciences*. Opladen & Farmington Hills, MI: Budrich UniPress Ltd.
- RatSWD** [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2015): Stellungnahme des RatSWD zur Archivierung und Sekundärnutzung von Daten der qualitativen Sozialforschung. Berlin. http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Stellungnahme_QualiDaten.pdf (10.07.2017).
- RatSWD** [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2016): Output 3, Forschungsdatenmanagement in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Orientierungshilfen für die Beantragung und Begutachtung datengenerierender und datennutzender Forschungsprojekte. RatSWD Output Series. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).
http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output3_Forschungsdatenmanagement.pdf (10.07.2017).
- RatSWD** [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2017a): Output 5, Handreichung Datenschutz. RatSWD Output Series. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).
http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output5_HandreichungDatenschutz.pdf (10.07.2017).

- RatSWD** [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2017b): Output 7, Tätigkeitsbericht der akkreditierten Forschungsdatenzentren des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) für das Jahr 2015. RatSWD Output Series. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output7-Taetigkeitsbericht-FDZ-2015.pdf (10.07.2017).
- RfII** [Rat für Informationsinfrastrukturen Datenschutz und Forschungsdaten] (2017a): Datenschutz und Forschungsdaten, Aktuelle Empfehlungen. Göttingen. <http://www.rfii.de/?wpdmdl=2249> (10.07.2017)
- RfII** [Rat für Informationsinfrastrukturen Datenschutz und Forschungsdaten] (2017b): Schritt für Schritt – oder: Was bringt wer mit? Ein Diskussionsimpuls zu Zielstellung und Voraussetzungen für den Einstieg in die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Göttingen. <http://www.rfii.de/?wpdmdl=2269> (10.07.2017)
- Schiller, D. H. ; Eberle, J.; Fuß, D.; Goebel, J.; Heining, J.; Mika, T.; Müller, D.; Röder, F.; Stegmann, M. & Stephan, K.** (2017): „Standards des sicheren Datenzugangs in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: Überblick über verschiedene Remote-Access Verfahren“. RatSWD Working Paper 261/2017. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten. http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_261.pdf (10.07.2017)
- Schmich, P. & Jentsch, F.** (2012): Fieldwork Monitoring in Telephone Surveys. In: Häder, S.; Häder, M. & Kühne, M. (eds.) Telephone Surveys in Europe: Research and Practice. Heidelberg: Springer Verlag.
- van den Daele, W. & Müller-Salomon, H.** (1996): Die Kontrolle der Forschung am Menschen durch Ethikkommissionen. 3. Auflage. Stuttgart: NOMOS.
- van den Hoonaard, W. C.** (2011): The Seduction of Ethics: Transforming the Social Sciences. Toronto: University of Toronto Press.
- Verein für Socialpolitik** (2012): Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik. Frankfurt am Main. <https://www.socialpolitik.de/docs/ethikkodex.pdf> (10.07.2017).
- Verein für Socialpolitik** (2015): Leitlinien und Empfehlungen des Vereins für Socialpolitik für Ex post-Wirkungsanalysen. Frankfurt am Main. https://www.socialpolitik.de/docs/VfS-Leitlinien_Ex_post-Wirkungsanalysen.pdf (10.07.2017).
- von Unger, H. & Simon, D.** (2016): Ethikkommissionen in den Sozialwissenschaften. Historische Entwicklungen und internationale Kontroversen. RatSWD Working Paper 253/2016. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_253.pdf (10.07.2017).
- von Unger, H.; Dilger, H. & Schönhuth, M.** (2016): Ethikbegutachtung in der sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung? Ein Debattenbeitrag aus soziologischer und ethnologischer Sicht. RatSWD Working Paper Paper 259/2016. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_259.pdf (10.07.2017).
- von Unger, H.; Narimani, P. & M`Bayo, R.** (Hrsg.) (2014): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden: Springer VS.
- Wagner, G. G.** (1999): Wissenschaft schützt die Öffentlichkeit vor schlechten statistischen Ergebnissen – „Forschungsgeheimnis“ würde Re-Analysen erleichtern. Datenschutz und Datensicherheit (DuD) – Recht und Sicherheit in Informationsverarbeitung und Information 23(7), 377–383.
- Wagner, G. G.** (2017): Anmerkungen zu den vielfältigen Dimensionen einer Forschungsethik in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. RatSWD Working Paper 265/2017. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_265.pdf (10.07.2017).
- Wissenschaftsrat** (2011): Empfehlungen zu Forschungsinfrastrukturen in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Berlin. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10465-11.pdf> (10.07.2017)
- WZB** [Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung] (2016): WZB Research Ethics Policy and Procedures. Berlin. https://www.wzb.eu/sites/default/files/forschungsethik/wr_april_research_ethics_policy.pdf

Weiterführende Literatur

- ALLEA** - All European Academies (2017): The European Code of Conduct for Research Integrity. Revised Edition.
http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/h2020-ethics_code-of-conduct_en.pdf (10.07.2017).
- Beauchamp, T.L. & Childress, J.F.** (2013): Principles of Biomedical Ethics. 7. Auflage. Oxford: Oxford University Press
- BDP** [Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen] (2016): Berufsethische Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. Berlin.
http://www.bdp-verband.org/bdp/verband/clips/Berufsethische_Richtlinien_2016.pdf (10.07.2017).
- Bundesärztekammer** (2015): (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte in der Fassung des Beschlusses des 118. Deutschen Ärztetages 2015 in Frankfurt am Main. Deutsches Ärzteblatt.
http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/MBO/MBO_02.07.2015.pdf (10.07.2017).
- LMU** [Ludwig-Maximilians-Universität München] (2015): Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU). München.
<http://www.sozialwissenschaften.uni-muenchen.de/fakultaet/ethikkommission/geschaefts-ordnung-ek.pdf> (10.07.2017).
- McKee, H. & Porter, J. E.** (2009): The Ethics of Internet Research: A Rhetorical, Case-Based Process (Digital Formations). 2. Auflage. New York: Peter Lang Publishing Inc.
- Schaar, K.** (2016). Was hat die Wissenschaft beim Datenschutz künftig zu beachten? Allgemeine und spezifische Änderungen beim Datenschutz im Wissenschaftsbereich durch die neue Europäische Datenschutzgrundverordnung. RatSWD Working Paper 257/2016. Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).
http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_257.pdf (10.07.2017).
- von Unger, H.** (2015): Qualitative Forschung / Forschungsethik / Streitpunkt: Digitale Archivierung. SOZBLOG. Blog der Deutschen Gesellschaft für Soziologie.
<http://soziologie.de/blog/2015/08/qualitative-forschung-forschungsethik-streitpunkt-digitale-archivierung/> (10.07.2017).

Anhang

Im Folgenden finden sich drei Beispiele von Fragebögen zur Selbstüberprüfung der erforderlichen Tiefe ethischer Begutachtung.

Anhang A

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) Research Ethics Policy and Procedures (April 2016)⁴⁰

Mittels eines Fragebogens überprüfen die Forschenden, welche Form der ethischen Überprüfung notwendig ist. Das WZB sieht hierbei drei Versionen vor: a) keine ethische Überprüfung durch das WZB erforderlich, b) Selbstzertifizierung, c) Erfordernis der Begutachtung durch die Ethikkommission des WZB.

Im Folgenden ist ein Auszug des Fragebogens zur Einschätzung der Tiefe ethischer Begutachtung dargestellt:

Type of Ethical Review (required of all projects)

There are three different levels of ethical review at the WZB. Projects may (1) be exempt from WZB ethical review; (2) be eligible for self-certification; (3) require full review by the WZB research ethics committee.

Answer the following questions to determine what level of review the project requires.

1. Does the project involve only the analysis of secondary data?

Yes | No

If yes, please indicate data source:

Your project is exempt from WZB ethical review. Please sign the certification and return it to the Office for Research Planning. No further action is required by the research ethics policy, but you are strongly encouraged to consult with Central Data Management.

2. Will the project undergo review by another German ethics committee in the social or behavioral sciences?

Yes | No

If yes, please indicate the name of the committee or institution:

Your project is exempt from WZB ethical review. Please sign the certification and return it to the Office for Research Planning with (1) a copy of the application and approval from the external ethics board.

⁴⁰ Vgl. WZB 2016: 13 f.

3. Do any of the following statements describe your project?

- a. Review by the WZB Research Ethics Committee is required for purposes of funding, publication, obtaining data, collaborating with international partners, or any other reason.
Yes | No
- b. The research involves vulnerable populations.
Yes | No
- c. The research requires the involvement of a gatekeeper for initial access to the individuals or groups being recruited. Examples include the principal of a school, director of a nursing home, or leader of a self-help group.
Yes | No
- d. Participants are enlisted in the study without their knowledge or consent.
Yes | No
- e. The research involves deception.
Yes | No
- f. The study may cause physical pain more than mild discomfort.
Yes | No
- g. The study may induce psychological stress or anxiety or cause harm beyond the risks encountered in normal life.
Yes | No
- h. The study asks participants to watch or listen to materials that could be seen as threatening or offensive.
Yes | No
- i. The study concerns illegal activities that are liable to prosecution.
Yes | No
- j. The research delves into deeply personal experience
Yes | No
- k. The research raises other ethical issues not covered by this questionnaire and the applicant requests voluntary review and written approval from the Research Ethics Committee.
Yes | No

If you have answered “no” to all statements, then the project is eligible for self-certification. Please fill out the Research Ethics Questionnaire sign the certification and return this application to the Office for Research Planning. No review by the WZB Research Ethics Committee is required.

If you have answered “yes” to one or more statements, then full review by the WZB Research Ethics Committee is required.

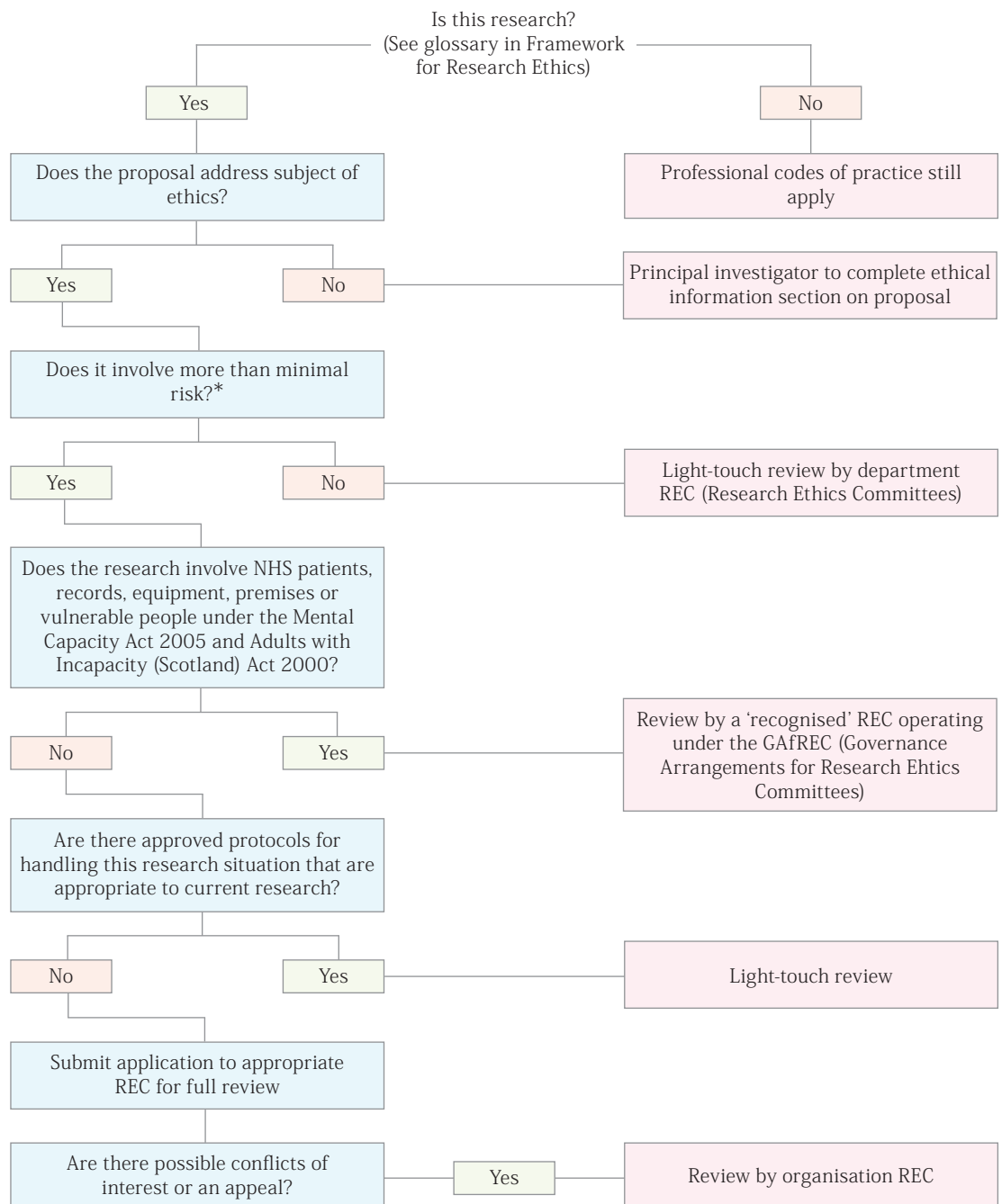
Anhang B

Economic and Social Research Council (ESRC) – Framework for research ethics⁴¹

Der Economic and Social Research Council (ESRC) hat 2010 Leitlinien zur Forschungsethik entwickelt, die zentrale ethische Prinzipien und Minimalanforderungen an geförderte Forschungsprojekte enthalten. 2015 wurden diese Leitlinien überarbeitet.

Im Rahmen dieser Leitlinien wurde ein Diagramm erstellt, das Forschenden eine relativ schnelle Einschätzung ermöglicht, welche Art von ethischer Begutachtung notwendig ist:

Example flowchart of review process



41 Vgl. ESRC 2014: 40.

*Folgende Beispiele werden angegeben, bei denen minimale Risiken vermutlich überschritten werden:

- Research involving potentially vulnerable groups
- Research involving those who lack capacity
- Research involving sensitive topics
- Research involving deceased persons, body parts or other human elements
- Research using administrative data or secure data
- Research involving groups where permission of a gatekeeper is required
- Research involving deception or which is conducted without participants' full and informed consent
- Research involving access to records of personal or sensitive confidential information
- Research which would or might induce psychological stress
- Research involving intrusive interventions or data collection methods
- Research where the safety of the researcher may be in question
- Research involving members of the public in a research capacity
- Research undertaken outside of the UK
- Research involving respondents through the internet
- Other research involving visual / vocal methods
- Research which may involve data sharing of confidential information beyond the initial consent given

Anhang C

Horizon 2020 Programme: Ethics issues checklist⁴²

Die ‚Ethics issues checklist‘ muss von allen Antragstellenden für Projektförderungen im Rahmen von ‚Horizon 2020‘ verbindlich ausgefüllt werden. Die Checkliste ist mit den Anforderungen des europäischen Datenschutzes abgeglichen. Zielsetzung ist es die Tiefe einer ethischen Begutachtung einzuschätzen und dem Antrag entsprechende Informationen und Dokumente beizulegen. Bei jeder Frage wird deshalb angegeben, wie bei diesem Verfahren vorgegangen werden sollte, beispielsweise welche rechtlichen Aspekte zu beachten sind.

Nachfolgend ist als Beispiel die Frage, ob Forschung mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, aus der Checkliste dargestellt:

Protection of personal data

1. Does your research involve personal data collection and/or processing?

Yes | No

Information to be provided:

- Details of your procedures for data collection, storage, protection, retention, transfer, destruction or re-use (including, collection methodology (digital recording, picture etc.), methods of storage and exchange (LAN, cloud etc.), data structure and preservation (encryption, anonymisation etc.), data-merging or exchange plan, commercial exploitation of data sets etc.). Details of your data safety procedures (protective measures to avoid unforeseen usage or disclosure, including mosaic effect, i.e. obtaining identification by merging multiple sources). Confirm that informed consent has been obtained. Details of data transfers to non-EU countries (type of data transferred and country to which it is transferred).

Documents to be provided / kept on file

- Copies of notifications/authorisations for collecting and/or processing the personal data (if required)
- Informed Consent Forms+ Information Sheets+ Other consent documents (opt-in processes etc. if relevant). Copy of authorisation for data transfer to non-EU country (if required)

If Yes:

1.a Does it involve the collection or processing of sensitive personal data (e. g. health, sexual lifestyle, ethnicity, political opinion, religious or philosophical conviction)?

Yes | No

Documents to be provided / kept on file

- Copy of notification/authorisation for processing sensitive data (if required)

1.b Does it involve processing of genetic information?

Yes | No

⁴² Vgl. European Commission 2014: 15.

1.c Does it involve tracking or observation of participants (e. g. surveillance or localisation data, and Wan data, such as IP address, MACs, cookies etc.)?

Yes | No

Documents to be provided / kept on file

- Details of methods used for tracking or observing participants

Documents to be provided / kept on file

- Copy of notification/authorization for tracking or observation (if required).

2. Does your research involve further processing of previously collected personal data ('secondary use') (including use of pre-existing data sets or sources, merging existing data sets, sharing data with non-EU member states)?

Yes | No

Information to be provided:

- Details on the database used or of the source of the data.
- Details on your procedures for data processing.
- Details on your data safety procedures (protective measures to avoid unforeseen, usage or disclosure, including mosaic effect, i. e. obtaining identification by merging multiple sources).
- Confirm that data is openly and publicly accessible or that consent for secondary use has been obtained (and details of how this consent was obtained (automatic opt-in etc.)).
- Confirm permissions by the owner/manager of the data sets.

Documents to be provided / kept on file

- Evidence of open public access (e. g. print screen from website).
- Informed Consent Forms + Information Sheets + other consent documents (opt in processes, etc.)
- Copies of permissions (if required).

Mitwirkende bei der Erstellung

Mitglieder der AG Forschungsethik des RatSWD:

Stefan Bender

Deutsche Bundesbank

Prof. Dr. Lisa V. Bruttel

Universität Potsdam

Lea Eilers

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (RWI)

Dr. Jan Goebel

Sozio-oekonomisches Panel am DIW Berlin (SOEP)

Prof. Dr. Steffen Huck

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)

Dr. Cornelia Lange

Robert Koch-Institut (RKI)

Prof. Dr. Notburga Ott

Ruhr-Universität Bochum

Prof. Regina T. Riphahn, Ph.D.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Dr. Daniel Strech

Medizinische Hochschule Hannover

Prof. Dr. Jörg Strübing

Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Hella von Unger

Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Gert G. Wagner (Vorsitz)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin)

PD Dr. Erich Weichselgartner

Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID)

Gäste:

Dana Buyx

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)

Dr. Eckard Kämper

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

Bertram Raum

Laurie Silverberg

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)

Konsultation

In den Bericht sind viele wertvolle Anmerkungen im Rahmen einer Konsultationsphase (von November 2016 bis Februar 2017) eingegangen. Der RatSWD bedankt sich bei den Kolleginnen, Kollegen und Fachgesellschaften, die schriftliche Stellungnahmen abgegeben haben.

Schriftliche Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation von:

Prof. Dr. Hansjörg Dilger

Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde e. V. (DGV)

Heribert Engstler

Deutsches Zentrum für Altersfragen (DZA)

Gesellschaft für experimentelle Wirtschaftsforschung e. V. (GfEW)

Prof. Dr. Will van den Hoonaard

Panel on Research Ethics; Prof. em. University of New Brunswick, Kanada

Alexia Meyermann

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Verbund Forschungsdaten Bildung

Prof. Dr. Ingrid Miethe

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

Prof. Dr. Oliver Quiring

Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e. V. (DGPuK)

Dr. Katrin Schaar

Humboldt-Universität zu Berlin

PD Dr. habil. Daniela Schlütz

Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft e. V. (DGPuK)

Prof. Dr. Jürgen Schupp

Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) am DIW Berlin

Prof. Dr. Joachim Winter

Verein für Socialpolitik (VfS)

Impressum

Herausgeber:

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

Chausseestraße 111

10115 Berlin

office@ratswd.de

www.ratswd.de

Redaktion:

Dr. Anna Fräßdorf, Sandra Hagedorn, Petra Holthöfer, Claudia Oellers, Thomas Runge

Lektorat:

Dr. Jörg Holthöfer

Gestaltung/Satz:

Claudia Kreuz

Berlin, Juli 2017

RatSWD Output:

Die RatSWD Output Series dokumentiert die Arbeit des RatSWD in seiner 5. Berufungsperiode (2014 – 2017). In ihr werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen veröffentlicht und auf diesem Weg einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht.

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01UW1402 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt, sofern nicht anders ausgewiesen, beim RatSWD.

DOI: 10.17620/02671.1



www.ratswd.de